

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom ist das deutsche Recht zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung umfassend modernisiert und neu strukturiert worden. Am 31. Dezember 2018 sind das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz) vollständig (BGBl. I S. 1966) sowie die das Strahlenschutzgesetz konkretisierende Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2034, 2036). Aufgrund vollzugsbedingter Erfahrungen ist das Strahlenschutzgesetz durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194) geändert worden.

Vollzugsbedingte Erfahrungen der für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erfordern nunmehr auch eine Änderung der Strahlenschutzverordnung. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf sollen die für den Vollzug notwendigen Anpassungen vorgenommen werden.

Es hat sich unter anderem die Notwendigkeit ergeben, eine sicherheitstechnische Sachverständigenprüfung für anzeigebedürftige Laseranlagen einzuführen oder die Anerkennung von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz mit ausschließlichen Online-Lehrangeboten zu ermöglichen. Des Weiteren entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Strahlenpasses, soweit an einem Standort, an dem sich mehrere Anlagen befinden (z.B. große Forschungseinrichtungen oder im Rückbau befindliche Kernkraftwerke), ein von den Betreibern gemeinsam genutztes Dosiserfassungssystem vorhanden ist. Auf praktischen Erfahrungen beruht auch eine Anpassung im Verfahren der Freigabe radioaktiver Stoffe, die die Möglichkeit eröffnet die Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und die entsprechende Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage bei der für die Freigabe zuständigen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Zudem wird eine Dokumentationspflicht für Radionuklide eingeführt, die in Radiopharmaka enthalten sind. Diese Dokumentationspflicht dient dazu, die ordnungsgemäße Freigabe derjenigen radioaktiven Stoffe, dies aus der Verwendung von Radiopharmaka resultieren sicherzustellen und zu erleichtern. Des Weiteren sind zwischenzeitlich korrigierte Bezeichnungen der Radionuklide und der Werte für hochradioaktive Strahlenquellen sowie neu berechnete Werte für die spezifische Freigabe aufzunehmen. Außerdem war der genehmigungsfreie Zusatz von Kalium-40 bei der Herstellung von Düngemitteln durch die Anpassung der für Kalium-40 geltenden Freigrenze zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden vollzugsbedingte Änderungen und Korrekturen vorgenommen und erforderliche Anpassungen infolge des Ersten Gesetzes zur Änderung des

Strahlenschutzgesetzes vorgenommen. Damit wird das hohe Niveau des Strahlenschutzes weiter umfassend gewährleistet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung des Bundes entsteht kein Mehrbedarf.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung führen zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft um jährlich 215.200 Euro; einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht in Höhe von 147.500 Euro. Beim überwiegenden Teil der Regelungen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen, Klarstellungen und Anpassungen an die gelebte Praxis; darüber hinaus werden in einigen Bereichen Vereinfachungen vorgenommen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die oben dargestellte jährliche Reduzierung des Erfüllungsaufwandes umfasst Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von jeweils 1.700 Euro. Der angegebene einmalige Erfüllungsaufwand umfasst ausschließlich Informationspflichten.

Der Verordnungsentwurf geht nicht über die Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom hinaus. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand reduziert sich um 22.300 Euro für die Verwaltung der Länder. Gleichzeitig entsteht dort einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 183.900 Euro. Für den Bund entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 124.100 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine. Ein Einfluss der Verordnung auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung¹⁾

Vom ...

- Auf Grund
- des § 24 Satz 1 Nummer 1, 10 und 11, des § 30 Satz 1, Satz 2 Nummer 2 und 3 und Satz 3, des § 49 Nummer 1 und 5, des § 61 Absatz 2 Satz 2, des § 62 Absatz 6 Nummer 1 und 2, des § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, des § 74 Absatz 3 und 4 Nummer 1, 2, 3, 6 und 9, des § 76 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2, 6, 7, 10, 11, 15 und 17, auch in Verbindung mit Satz 3, des § 79 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3, 5, 10 und 13, auch in Verbindung mit Satz 3, des § 81 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4, 6 und 7, auch in Verbindung mit Satz 4, des § 86 Satz 1 und Satz 2 Nummer 4, 6, 7, 9, 12, 13 und 14, und Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 5, des § 87 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Satz 2, des § 89 Satz 1 Nummer 3, 6, 7 und 10, auch in Verbindung mit Satz 2, des § 90 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 und 4, des § 123 Absatz 2, des § 132 Satz 1 und Satz 2 Nummer 6, des § 136 Absatz 2, des § 149 Absatz 6 Nummer 2, des § 169 Absatz 4 Nummer 5, des § 171 Nummer 1 und 3, des § 172 Absatz 4 Nummer 3 und 4, des § 173 Nummer 1 und 2, des § 175 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3, des § 180 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 und 2, des § 185 Absatz 2 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes, von denen der § 74 Absatz 4 Nummer 9 durch Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1194), der § 86 Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 29 des Gesetzes vom 20. Mai 2021, der § 171 durch Artikel 1 Nummer 43 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 und der § 172 Absatz 4 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 44 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc neu gefasst worden sind, und
- des § 11 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Atomgesetzes (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2153) geändert worden ist, von denen § 11 Absatz 1 Nummer 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) und § 54 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 20 Buchstabe c des Gesetzes vom 27. Juni 2017 geändert worden ist, ,
- verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Strahlenschutzverordnung

Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4645) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1; L 72 vom 17.3.2016, S. 69; L 152 vom 11.6.2019, S. 128).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: Die Angabe zu § 160 wird wie folgt gefasst:
„Ermittlung der Exposition“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 2 wird das Wort „empfohlene“ gestrichen.
 - c) Dem Absatz 17 wird folgender Satz angefügt:
„Bei flüssigen radioaktiven Stoffen ist die Bezugsmasse die Masse der Flüssigkeit.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Genehmigungsfreier Zusatz radioaktiver Stoffe

Eine Genehmigung nach § 40 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes ist in den in Anlage 3 Teil F genannten Fällen nicht erforderlich.“

4. § 12 Absatz 3 wird aufgehoben.
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Verfahren der elektronischen Anmeldung bestimmt die nach § 188 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes zuständige Behörde.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das im Verfahren der elektronischen Anmeldung erzeugte Anmeldeformular ist den Zollbehörden bei der Zollabfertigung als Nachweis der elektronischen Anmeldung vorzulegen.“
6. Nach § 14 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 oder 2 und eine Anmeldung nach § 13 sind nicht erforderlich, soweit eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 des Atomgesetzes vorliegt, die sich gemäß § 10a Absatz 1 des Atomgesetzes auf eine Verbringung nach § 12 Absatz 1 oder 2 erstreckt.“
7. In § 21 werden nach den Wörtern „Anwendung am Tier“ die Wörter „in der Tierheilkunde“ eingefügt.
8. § 25 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. den Nachweis nach § 24 Nummer 5 Buchstabe b und“.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
9. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Bei einer nach § 33 Absatz 3 aufschiebend bedingten Freigabe sind die in Satz 1 genannten Dokumente vor Bestätigung der Übereinstimmung durch die zuständige Behörde vorzulegen.“
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Die Prüfung der Anforderungen durch die nach dem Kreislaufwirtschaftsrecht zuständige Behörde betrifft nicht den nach Maßgabe des Dosiskriteriums nach § 33 Absatz 1 zu entscheidenden Verwertungs- oder Beseitigungsweg.“
10. In § 42 Absatz 2 werden nach dem Wort „Messungen“ die Wörter „der spezifischen Aktivität (Freimessungen)“ gestrichen und wird nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Angabe „(Freimessungen)“ eingefügt.
11. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Bescheinigung dient als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Zur Prüfung sind der zuständigen Stelle in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Nachweise über eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Ausbildung,
 2. Nachweise über die praktische Erfahrung und
 3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.
- Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.“
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „~~Für~~ Medizinische Technologinnen für Radiologie und Medizinische Technologen für Radiologie gilt der Nachweis der erforderlichen Fachkunde mit der Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufe-Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) für die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 des MT-Berufe-Gesetzes als erbracht.“
12. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „die Kursstätte“ werden durch die Wörter „den Sitz des Kursanbieters“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die Qualifikation des Lehrpersonals, die verwendeten Lehrmaterialien, die Ausstattung der Kursstätte, soweit vorhanden, und die angewandte Lehrmethode eine ordnungsgemäße Wissensvermittlung gewährleisten und“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Kursanbieter hat die Behörde, die für die Aufsicht über die Kursstätte zuständig ist, über die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn zu unterrichten und ihr eine Kopie des Anerkennungsbescheides zu übersenden. Gibt es keine Kursstätte, so sind die Pflichten nach Satz 1 gegenüber der Behörde zu erfüllen, die für die Aufsicht am Sitz des Kursanbieters zuständig ist.“

13. § 53 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dauerhafte Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 1 und § 91 Absatz 1 ist entbehrlich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sperrbereiche, die innerhalb eines Teiles eines Röntgen- oder Bestrahlungsraumes eingerichtet sind, müssen abweichend von Absatz 3 nicht gesondert gekennzeichnet oder abgegrenzt werden, wenn sich während der Einschaltzeit der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Bestrahlungsvorrichtung nur Personen, an denen ionisierende Strahlung angewendet wird, Betreuungs- oder Begleitpersonen oder Personen, die ionisierende Strahlung zum Zweck einer Intervention anwenden, in dem Röntgen- oder Bestrahlungsraum aufhalten können.“

14. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für das eingesetzte fliegende Personal gilt Absatz 1 entsprechend, wenn die effektive Dosis, die das fliegende Personal während des Fluges durch kosmische Strahlung erhält, 1 Millisievert im Kalenderjahr überschreiten kann.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Der Flug umfasst auch die aufgewendete Zeit für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. Nummer 56 S. 1327), die durch Artikel 180 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.“

15. § 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft einer nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Messstelle zur Prüfung und Feststellung bereitgestellt werden:
 - a) die Messwerte,
 - b) die daraus ermittelte Körperdosis und
 - c) die Grundlagen der Berechnung der Körperdosis und

2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 die Messung der Körperaktivität oder der Aktivität der Ausscheidungen sowie die auf Grund dieser Messungen durchzuführende Ermittlung der Körperdosis durch eine nach § 169 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle durchgeführt werden.“

16. § 68 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und das Wort „strahlenexponierte“ wird durch das Wort „exponierte“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosiserfassungssystem beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Vorlage des Strahlenpasses befreien, wenn sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“

17. § 71 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „fliegendes Personal“ die Wörter „während des Fluges“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Flug umfasst auch die aufgewendete Zeit für die Positionierung nach § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät.“

18. Nach § 75 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden.“

19. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „Röntgeneinrichtungen“ die Wörter „und Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“ und wird nach den Wörtern „§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 und 2“ eingefügt.

20. Nach § 94 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen eine Dokumentation des Herstellers beigefügt ist, die Folgendes enthält:

1. Bezeichnung des klinisch relevanten Radionuklids und dessen Aktivität und spezifische Aktivität im radioaktiven Arzneimittel,
2. Bezeichnung aller übrigen im radioaktiven Arzneimittel enthaltenen Radionuklide und ihrer jeweiligen spezifischen Aktivität und
3. den Zeitpunkt der Ermittlung der Angaben nach Nummer 1 und 2.

Liegt eine Dokumentation des Herstellers nach Satz 1 nicht vor, hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgegeben werden, wenn ihnen der Nachweis über das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse, der die Angaben nach Satz 1 enthält, beigefügt wird. Die Dokumentation nach Satz 1 und die Radionuklidanalyse nach Satz 2 sind mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems unter Verwendung üblicher Messzeiten und Nachweisempfindlichkeiten zu erstellen.“

21. § 102 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Ableitungen oder Direktstrahlung“ durch die Wörter „Ableitungen und Direktstrahlung“ ersetzt.

22. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 und Satz 3 werden aufgehoben.
- bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die zuständige Behörde kann von der Überwachungspflicht nach Satz 1 Nummer 1 befreien, wenn einer Bewertung durch den Strahlenschutzverantwortlichen zufolge sichergestellt ist, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser den Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils nicht überschreiten wird. Der Strahlenschutzverantwortliche hat der zuständigen Behörde die entsprechende Bewertung mindestens jährlich mitzuteilen. Satz 2 gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und für Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt.

23. Dem § 116 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Zeitabstände für die Konstanzprüfung festlegen, soweit dies zum Schutz Einzelner oder der Allgemeinheit erforderlich ist.“

24. In § 117 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

25. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Risikoanalyse“ durch das Wort „Risikobeurteilung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird Das Wort „Analyse“ wird durch das Wort „Risikobeurteilung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Strahlenschutzbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass die Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre wiederholt wird.“

- d) In Absatz 2 wird das Wort „Analyse“ durch das Wort „Risikobeurteilung“ ersetzt.

26. § 130 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationen“ die Wörter „und personenbezogenen Daten“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die ärztliche oder zahnärztliche Stelle darf die ihr nach Absatz 6 Satz 1 übermittelten Daten anderen ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der Stelle, an die die Daten übermittelt werden, erforderlich ist. Die ärztliche oder zahnärztliche Stelle, an die die Daten übermittelt werden, darf diese nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.“

27. § 145 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „folgende Personen“ werden die Wörter „und vor Ort“ eingefügt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MT-Berufesgesetzes,“.

28. § 146 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach den Wörtern „vorübergehende Ausübung des“ das Wort „tierärztlichen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „MTA-Gesetzes“ durch das Wort „MT-Berufesgesetzes“ ersetzt.

29. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Tätigkeiten, bei denen die Festlegung regelmäßiger zeitlicher Abstände für Vor-Ort-Prüfungen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, ist der Zeitpunkt einer Vor-Ort-Prüfung im Einzelfall festzulegen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf:

1. Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes, soweit sich der Umgang auf natürlich vorkommende radioaktive Stoffe zur Nutzung als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoffen sowie radioaktive Abfälle bezieht,
2. Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes, soweit diese sich auf
 - a) natürlich vorkommende radioaktive Stoffe, die als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt werden, oder
 - b) Beförderung oder grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle beziehen,

3. Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 des Strahlenschutzgesetzes.“

30. In § 158 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 77 Absatz 3 und“ durch die Wörter „§ 77 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie“ ersetzt.

31. § 160 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bevölkerung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Einzelpersonen der Bevölkerung sind die in Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 2 genannten Dosiskoeffizienten zu verwenden. Für Personen, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sind, sind die in Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 3 genannten Dosiskoeffizienten zu verwenden. Zur Abschätzung der Körperdosis der Arbeitskräfte gemäß § 145 des Strahlenschutzgesetzes sind stets die Dosiskoeffizienten für die berufliche Exposition heranzuziehen.“

32. In § 162 Absatz 3 wird nach den Wörtern „Absatz 1 und“ das Wort „Absatz“ gestrichen.

33. In § 167 Absatz 1 Satz 4 und § 168 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „unterrichten sich“ die Wörter „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt.

34. In § 170 Satz 1 wird nach den Wörtern „§ 168 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.

35. Dem § 172 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach § 169 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes bestimmte Messstelle, derer sich ein nach § 168 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes zur Übermittlung Verpflichteter bedient, hat

1. dies der für den Verpflichteten zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und
2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.“

36. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses um bis zu fünf Jahre verlängern, wenn die Anforderungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt sind.“

b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Diese kann den Strahlenpass nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Ende seiner Gültigkeit vernichten.“

37. In § 175 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein ermächtigter Arzt, der außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde, die ihm die Ermächtigung erteilt hat, tätig wird, hat der für die Ermächtigung von Ärzten zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,

1. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

2. eine Kopie der Ermächtigung zu übersenden.“

38. In § 181 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „im Rahmen der letzten Bestimmung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

39. § 183 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übt der Einzelsachverständige eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die ihn bestimmt hat, so hat er der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich er tätig wird,

3. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

4. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.

Darüber hinaus hat der Einzelsachverständige der Behörde Änderungen in der Bestimmung unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Bestimmungsbescheids zu übersenden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Übt eine prüfende Person eine Sachverständigentätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Behörde aus, die die Sachverständigenorganisation bestimmt hat, so hat die Sachverständigenorganisation der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die prüfende Person tätig wird,

1. dies vor Aufnahme der Tätigkeit mitzuteilen und

2. eine Kopie des Bestimmungsbescheides zu übersenden.

Darüber hinaus hat die Sachverständigenorganisation der Behörde Änderungen in der Bestimmung unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des geänderten Bestimmungsbescheids zu übersenden.“

40. § 184 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 25 werden nach der Angabe „Nummer 1“ die Wörter „oder § 75 Absatz 1a“ eingefügt.

bb) Nummer 42 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „Absatz 3“ wird die Angabe „oder 3a“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Strahlenquelle“ werden die Wörter „oder ein radioaktives Arzneimittel“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 63 wird folgende Nummer 63a eingefügt:

„63a. entgegen § 145 Absatz 1 oder § 146 Absatz 1 nicht dafür sorgt, dass Röntgenstrahlung, ionisierende strahlung oder ein dort genannter radioaktiver stoff nur von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt wird,“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19a eingefügt:

„19a. entgegen § 98 Satz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 2, nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Einweisung vorgenommen wird,“

bb) In Nummer 23 wird das Wort „zehn“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

cc) In Nummer 32 werden die Wörter „von einer dort genannten Person angewendet oder eingesetzt“ durch die Wörter „nur von einer dort genannten Person angewendet“ ersetzt.

dd) In Nummer 40 werden die Wörter „des Bestimmungsbescheides“ gestrichen.

41. § 185 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder enthalten haben“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „liegt“ die Wörter „oder die Bauart der Vorrichtung nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nummer 6 der Strahlenschutzverordnung vom 30. Juni 1989 zugelassen ist“ eingefügt.

42. § 189 Absatz wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vor dem 1. Juli 2002 nach der Röntgenverordnung in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung erworben haben, aber nicht als Strahlenschutzbeauftragte bestellt sind.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

43. § 195 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 114 Absatz 1 Nummer 2 gilt nur für Röntgeneinrichtungen, die nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommen werden. Abweichend von Satz 1 gilt

1. für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie eingesetzt werden und die vor dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2023,

2. für Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die ab dem 6. Februar 2018 bis einschließlich 30. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2023,

3. für Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung mit erheblicher Exposition eingesetzt werden und die vor dem 6. Februar 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2023, und

4. für Röntgeneinrichtungen, die für die Computertomographie oder für die Durchleuchtung eingesetzt werden und die ab dem 31. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, § 114 Absatz 1 Nummer 2 ab dem 1. Januar 2021.“

44. In § 197 Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2025“ durch die Angabe „1. Juli 2027“ ersetzt.

45. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil C Satz 2 wird nach den Wörtern „in 0,1 Meter“ das Wort „Abstand“ eingefügt.
- b) Folgender Teil F wird angefügt:

„Genehmigungsfrei nach § 5a ist der Zusatz von Kalium-40 als natürlich vorkommendes Radionuklid zu Stoffen nach § 2 Satz 1 Nummer 1 bis 8 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, bis zu 10 Becquerel je Gramm.“

46. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Erläuterung zu Spalte 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Messungen nach § 58 gilt für die zugrunde zu legende Mittelungsmasse M : $3 \text{ kg} \leq M \leq 300 \text{ kg}$. Bei einer Masse $M < 3 \text{ kg}$ ist die spezifische Aktivität nicht gesondert zu bestimmen, wenn die Oberflächenkontamination nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ermittelt wird.“

- b) Tabelle 1 wird wie folgt neu gefasst: Pdf-Dokument einfügen/anfügen (s. *Anlage 1b*)
- c) In Tabelle 2 wird in der Spalte mit den Mutternukliden über der Angabe „U-232+“ die Angabe „U-230+“ und dazu in der Spalte mit den Tochternukliden die Angabe „Po-214, Rn-218, Ra-222, Th-226“ eingefügt.

47. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „Nuklidketten U-238sec und Th-232sec“ durch die Wörter „U-238-Zerfallsreihe und der Th-232-Zerfallsreihe“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „Pb-210+“ durch die Wörter „Pb-210 und seiner relevanten Folgeprodukte Bi-210 und Po-210“ und wird die Angabe „U-238sec-Nuklidkette“ durch die Angabe „U-238-Zerfallsreihe“ ersetzt.
- c) In dem Absatz nach Nummer 5 wird die Angabe „Nuklidkette U-238sec“ durch die Angabe „U-238-Zerfallsreihe“ ersetzt, wird das Wort „einer“ gestrichen und werden die Wörter „Nuklidketten U-238sec oder Th-232sec“ durch die Wörter „U-238-Zerfallsreihe oder der Th-232-Zerfallsreihe“ ersetzt.

48. In Anlage 6 wird der Absatz nach Nummer 4 wie folgt gefasst:

„Für Einzelpersonen der Bevölkerung sind die in Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 2 genannten Dosiskoeffizienten zu verwenden. Für beruflich tätige Personen sind die in Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 3 genannten Dosiskoeffizienten zu verwenden.“

49. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden in den Sätzen 1, 3 und 5 jeweils die Wörter „Nuklidketten U-238sec und Th-232sec“ durch die Wörter „U-238-Zerfallsreihe und der Th-232-Zerfallsreihe“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden in Satz 1 die Angabe „Pb-210+“ durch die Wörter „Pb-210 und seiner relevanten Folgeprodukte Bi-210 und Po-210“, die Angabe „U-238sec-Nuklidkette“ durch die Angabe „U-238-Zerfallsreihe“ und die Angabe „Nuklidkette U-238sec“ durch die Angabe „U-238-Zerfallsreihe“ ersetzt.
- c) Der Absatz nach Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Expositionen durch Radionuklide der U-235-Zerfallsreihe sind in der U-238-Zerfallsreihe berücksichtigt und müssen nicht gesondert betrachtet werden. Liegt zudem die spezifische Aktivität für jedes Radionuklid der U-238-Zerfallsreihe oder der Th-232-Zerfallsreihe in einzelnen Rückstandschargen unter 0,2 Bq/g, bleibt die jeweilige Nuklidkette für diese Charge bei der Berechnung der Gesamtaktivität nach Nummer 1 unberücksichtigt.“

50. Anlage 8 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Bodenaushub bis zu einer Masse von 37 500 Megagramm im Kalenderjahr, der auf Grund seiner stofflichen Eigenschaften nicht als durchwurzelbare Schicht aufgebracht werden kann, und“.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

51. Anlage 11 Teil D wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.1.2 wird die Angabe „4 oder 6“ durch die Angabe „6 oder 8“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.1.2 wird die Angabe „ $> 10^5 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1}$ “ durch die Angabe „ $10^5 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1} < Q \leq 10^6 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1}$ “ ersetzt.

52. Anlage 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 1 werden nach den Wörtern „aufeinanderfolgenden Untersuchungen gleicher Untersuchungsart“ die Wörter „am gleichen Gerät“ eingefügt.
- b) In Abschnitt I Nummer 2 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) Jede Verwechslung des anzuwendenden radioaktiven Stoffs, wenn für die daraus resultierende gesamte zusätzliche Exposition das Kriterium nach Buchstabe a erfüllt ist.“

53. Anlage 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil B Nummer 2 wird die Angabe „ $E(\tau) = \sum T w_T H_T(\tau)$ “ durch die Angabe „ $E(\tau) = \sum_T \frac{w_T}{2} \cdot (H_T^M(\tau) + H_T^F(\tau))$ “ ersetzt.
- b) Teil B Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst: „Berechnung der effektiven Dosis bei Inkorporation, Submersion oder Bodenkontamination: Für die Berechnung der Exposition sind jeweils die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160 a und b vom 28. August 2001 Teil I und Teil II sowie im Bundesanzeiger vom ... 2023 (BAnz AT ... 2023 B...) heranzuziehen. Für die Ermittlung der Exposition für Einzelpersonen der Bevölkerung sind die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160 a und b vom 28. August 2001 Teil I und Teil II heranzuziehen. Für Personen, die einer beruflichen Exposition ausgesetzt sind, oder für beruflich tätige Personen im Sinne des § 62 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes und der Anlage 6 sind die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nr. 160 a und b vom 28. August 2001 Teil I und im Bundesanzeiger vom 2023 (BAnz AT ... 2023 B ...) heranzuziehen. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen andere Dosiskoeffizienten und Vorgaben nach dem Stand von Wissenschaft und Technik festlegen.“

c) Teil B Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Berechnung der effektiven Dosis des ungeborenen Kindes:

- a) Berechnung des Beitrags für das ungeborene Kind bei äußerer Strahlenexposition der schwangeren Person: Für die Berechnung der Exposition sind jeweils die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger (BAnz AT ... 2023) heranzuziehen. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen andere Dosiskoeffizienten und Vorgaben nach dem Stand von Wissenschaft und Technik festlegen
- b) Berechnung des Beitrags für das ungeborene Kind aus einer inneren Exposition des ungeborenen Kindes auf Grund der Inkorporation von Radionukliden einer schwangeren Person: Für die Berechnung der Exposition sind jeweils die Dosiskoeffizienten und Vorgaben aus der Zusammenstellung im Bundesanzeiger (Bekanntmachung des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 27. Juni 2022, BAnz AT 4.Juli 2022 B 13) heranzuziehen. Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Expositionsbedingungen andere Dosiskoeffizienten und Vorgaben nach dem Stand von Wissenschaft und Technik festlegen.“

54. In Anlage 19 wird Tabelle 2 nach Zeile E 2 wie folgt ergänzt:

System		Zahl der zum Erwerb der Qualifikation zu prüfenden Systeme	Zahl der zum Erhalt der Qualifikation zu prüfenden Systeme	Anmerkungen
„E 2a	Lasieranlagen mit Bestrahlungsstärken bis 10^{16} W/cm ²	5	2	“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 43 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom wurde das deutsche Strahlenschutzrecht umfassend modernisiert und neustrukturiert. Am 31. Dezember 2018 sind das Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017 (Strahlenschutzgesetz) vollständig (BGBl. I S. 1966) sowie die das Strahlenschutzgesetz konkretisierende Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2034, 2036).

Das Strahlenschutzgesetz hat anschließend durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes Änderungen erfahren. Einige dieser Änderungen machen entsprechende Ergänzungen und Anpassungen der Strahlenschutzverordnung erforderlich.

Zudem haben die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes zwischenzeitlich weitere Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln können. Die gewonnenen Erkenntnisse machen Ergänzungen und Anpassungen der Strahlenschutzverordnung erforderlich. Darüber hinaus gibt es neue wissenschaftliche Entwicklungen, die bislang im Strahlenschutzrecht keine Berücksichtigung finden konnten.

Mit der vorliegenden Änderung der Strahlenschutzverordnung wird das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiterhin umfassend gewährleistet und weiterentwickelt.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält wichtige Ergänzungen zu unterschiedlichen Regelungsbereichen der Strahlenschutzverordnung. Zu diesen gehören die Einführung einer sicherheitstechnischen Sachverständigenprüfung für anzeigebedürftige Laseranlagen (sogenannte Ultrakurz-pulslaser) oder die Möglichkeit der Anerkennung von Kursen zum Erwerb oder zur Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz. Des Weiteren entfällt die Pflicht zur Vorlage eines Strahlenpasses, soweit an einem Standort, an dem sich mehrere Anlagen befinden (z.B. große Forschungseinrichtungen oder im Rückbau befindliche Kernkraftwerke), ein von den Betreibern gemeinsam genutztes Dosiserfassungssystem vorhanden ist. Auf praktischen Erfahrungen beruht auch eine Anpassung im Verfahren der Freigabe radioaktiver Stoffe, die die Möglichkeit eröffnet, die Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und die entsprechende Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage bei der für die Freigabe zuständigen Behörde zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Zudem wird eine Dokumentationspflicht für Radionuklide eingeführt, die in Radiopharmaka enthalten sind. Diese Dokumentationspflicht dient dazu, die ordnungsgemäße Freigabe derjenigen radioaktiven Stoffe, die aus der Verwendung von Radiopharmaka resultieren sicherzustellen und zu erleichtern. Des Weiteren sind zwischenzeitlich korrigierte Bezeichnungen der Radionuklide und der Werte für hochradioaktive Strahlenquellen sowie neu berechnete Werte für die spezifische Freigabe aufzunehmen. Außerdem war der genehmigungsfreie Zusatz von Kalium-40 bei der Herstellung von Düngemitteln durch die Anpassung der für Kalium-40 geltenden Freigrenze zu ermöglichen. mit ausschließlichen Online-Lehrangeboten.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigungen zum Erlass der Regelungen finden sich im Strahlenschutzgesetz und teilweise auch im Atomgesetz.

Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und das auf ihm beruhende Sekundärrecht enthalten keine Regelungen, die den vorgesehenen Änderungen der Strahlenschutzverordnung entgegenstehen. Insbesondere steht der Entwurf der Vierten Änderungsverordnung im Einklang mit der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom.

Der Entwurf ist mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung enthält rechtliche Klarstellungen sowie die Vereinheitlichung von Begriffen und Verwaltungsvereinfachungen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Ziele und Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden berücksichtigt. Nach Überprüfung der sechs Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und der 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit den jeweiligen Schlüsselindikatoren erweist sich die Verordnung als vereinbar mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie in ihrer derzeitigen Fassung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

a) Gesamtergebnis

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft führen die Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes in Höhe

von 215.200 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand umfasst Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die um 1.700 Euro reduziert werden. Der zusätzliche einmalige Erfüllungsaufwand in Höhe von 147.500 Euro betrifft allein Bürokratiekosten. Der Verordnungsentwurf setzt Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom 1:1 um, daher wird kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.

Für die Verwaltung der Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 183.900 Euro; der jährliche Erfüllungsaufwand wird um 22.300 Euro reduziert. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand im Bereich des Bundes entsteht in Höhe von 124.100 Euro.

b) Vorgaben / Prozesse

Der Verordnungsentwurf enthält die folgenden Vorgaben:

Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
1.		Inhaltsübersicht	entfällt	entfällt	
2.	§ 1 Abs. 3, 4, 17	Begriffsbestimmun- gen	W, V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur bzw. Klarstellung	
3.	§ 5a	Genehmigungsfreier Zusatz radioaktiver Stoffe	W, V	Kein EA	
4.	§ 12	Genehmigungsbe- dürftige grenzüber- schreitende Verbrin- gung	W, V	Kein EA, Folgeänderung	
5.	§ 13	Anmeldebedürftige grenzüberschrei- tende Verbringung	W, V	Kein EA, Klar- stellung	
6.	§ 14	Ausnahmen; andere Vorschriften über die grenzüberschrei- tende Verbringung	W, V	Kein EA	
7.	§ 21	Technische Anforde- rungen an die Bau- artzulassung von Vollschutzgeräten	W, V	EA W und V	3,3 T€ IP p.a. W 124 T€ p.a. V

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
8.	§ 25	Pflichten des Inhabers einer bauartzugelassenen Vorrichtung	W	Kein EA, Klarstellung	
9.	§ 40	Abfallrechtlicher Verwertungs- und Beseitigungsweg	W, V	kein EA	
10.	§ 42	Pflichten des Inhabers einer Freigabe	W	Kein EA, klarstellende Korrektur	
11.	§ 47	Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz	W, V	Kein EA, Klarstellung und Anpassung an Rechtslage	
12.	§ 51	Anerkennung von Kursen	W, V	Reduzierung EA	-14 T€ IP p.a W-31 T€ V
13.	§ 53	Abgrenzung, Kennzeichnung und Sicherung von Strahlenschutzbereichen	W	Kein EA, redaktionelle Änderung bzw. Anpassung an bestehende Praxis	
14.	§ 64	Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu überwachende Personen	W	Kein EA, Anpassung an Rechtslage	
15.	§ 65	Vorgehen bei der Ermittlung der Körperdosis	W	EA (teils IP)	1 T€ IP W, 4,5 T€ EA W
16.	§ 68	Beschäftigung mit Strahlenpass	W, V	Redaktionelle Änderung bzw. Vereinfachung / Reduzierung EA	Reduzierung EA, nicht bezifferbar W 1 T€ V

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
17.	§ 71	Kategorien beruflich exponierter Perso- nen	W	Kein EA, be- stehende Pra- xis	
18.	§ 75	Sonstige Schutzvor- kehrungen	W	Kein EA, An- passung an Praxis	
19.	§ 88	Wartung und Prü- fung	W, V	EA	90 T€ W 0,1 T€ V
20.	§ 94	Abgabe radioaktiver Stoffe	W	geringfügiger EA	
21.	§ 102	Zulässige Ableitun- gen radioaktiver Stoffe	W	Kein EA	
22.	§ 103	Emissions- und Im- missionsüberwa- chung	W, V	kein relevanter EA	
23.	§ 116	Konstanzprüfung	W, V	EA	0,3 T€ IP W 0,3 T€ V
24.	§ 117	Aufzeichnungen	W	Kein EA	
25.	§ 126	Risikoanalyse von Strahlenbehandlun- gen	W	Redaktionelle Anpassung, teils zusätzli- cher EA	
26.	§ 130	Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen	V	Klarstellung / Vereinfachung kein EA	
27.	§ 145	Berechtigte Perso- nen bei der Anwen- dung am Menschen	W	Kein EA, re- daktionelle An- passung bzw. Klarstellung	

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
28.	§ 146	Berechtigte Perso- nen in der Tierheil- kunde	W	Kein EA, re- daktionelle An- passung bzw. Klarstellung	
29.	§ 149	Aufsichtsprogramm	W, V	Kein EA, Klar- stellung	
30.	§ 158	Weitere Anforderun- gen des beruflichen Strahlenschutzes	W	Vereinfachung / geringfüge Reduzierung EA	
31.	§ 160	Ermittlung der Expo- sition	W	Redaktionell, kein EA	
32.	§ 162	Emissions- und Im- missionsüberwa- chung	V	Kein EA, re- daktionelle Korrektur	
33.	§§ 167, 168	Abhandenkommen, Fund und Erlangung	V	Geringfügige Reduzierung des EA	-0,2 T€ V
34.	§ 170	Information des zu- ständigen Bundesmi- nisteriums	V	Geringfügige Reduzierung des EA (IP)	
35.	§ 172	Messstellen	W, V	EA (IP)	147,5 T€ IP einmalig W 7,4 T€ IP p.a. W, 182,9 T€ einmalig V 9,1 T€ p.a. V
36.	§ 174	Strahlenpass	W, V	Geringfügige Reduzierung des EA	
37.	§ 175	Ermächtigte Ärzte	W, V	Kein EA (IP)	

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
38.	§ 181	Fachliche Qualifikation	W, V	kein EA	
39.	§183	Pflichten des behördlich bestimmten Sachverständigen	W, V	Geringfügiger EA (IP)	0,3 T€ IP p.a. W
40.	§ 184	Ordnungswidrigkeiten	W, V	Kein EA	
41.	§ 185	Bauartzulassung	W	Reduzierung EA	-308 T€ p. a. W
42.	§ 189	Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	W	Klarstellung kein EA	
43.	§ 195	Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114)	W	Kein EA	
44.	§ 197	Dosis- und Messgrößen (§ 171, Anl. 18)	W	Kein EA	
45.	Anlage 3	Genehmigungsfreie Tätigkeiten	W	Klarstellung kein EA	
46.	Anlage 4	Freigrenzen, Freigabewerte	W	Fehlerkorrektur, kein EA	
47.	Anlage 5	Überwachungsgrenzen sowie Verwertungs- und Beseitigungswege	W	Redaktionelle Änderung, kein EA	
48.	Anlage 6	Grundsätze für die Ermittlung von Expositionen bei Rückständen		Kein EA	
49.	Anlage 7	Voraussetzungen für die Entlassung aus der Überwachung	W	Kein EA	

Än- de- rung sbe- fehl	Regelung	Vorgabe	Normad- ressat (Wirtschaft, Verwaltung, Bürger), Er- füllungsauf- wand	Kostenart (EA=Erfül- lungsaufwand, IP=Informati- onspflicht)	Betrag in Tsd. Euro
50.	Anlage 8	Festlegungen zur Freigabe	W	Kein EA	
51.	Anlage 11	Annahmen bei der Berechnung der Exposition	W	Kein EA	
52.	Anlage 14	Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses	W	Kein EA	
53.	Anlage 18	Dosis- und Messgrößen	W	Kein EA	
54.	Anlage 19	Prüfungen zum Erwerb und Erhalt der erforderlichen fachlichen Qualifikationen	W	Kein EA	

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger (EA B)

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. § 154, die einzige geänderte Norm, die sie betrifft, wurde lediglich redaktionell, aber nicht inhaltlich geändert.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (EA W)

EA W zu Nummer 2, § 1, Begriffsbestimmungen

Bei der Anpassung unter Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Definition gemäß Artikel 4 Nummer 20 der Richtlinie 2013/59/Euratom, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt. Die Einfügungen unter den Buchstaben b) und c) haben klarstellenden Charakter und bilden die bestehende Praxis ab. Sie führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

EA W zu Nummer 3, § 5a, Genehmigungsfreier Zusatz radioaktiver Stoffe

Die Regelung trägt praktischen Erfordernissen Rechnung und wirkt sich entlastend aus; die konkrete Höhe der Entlastung lässt sich nicht beziffern.

EA W zu Nummer 4, § 12 Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung

Die Streichung ist eine Folgeänderung aus Änderungsbefehl Nummer 6 und ändert den Erfüllungsaufwand nicht.

EA W zu Nummer 5, § 13 Anmeldebedürftige grenzüberschreitende Verbringung

Die Anpassungen dienen der Klarstellung und bilden die bestehende Praxis ab; sie ändern den Erfüllungsaufwand nicht.

EA W zu Nummer 6, § 14 Ausnahmen; andere Vorschriften über die grenzüberschreitende Verbringung

Die Einfügung bildet die gelebte Praxis rechtssicher ab und führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes. Bei Vorliegen einer atomrechtlichen Genehmigung nach § 3 Absatz 1 AtG, die sich nach § 10a Absatz 1 AtG auf eine Verbringung nach § 12 Absatz 1 oder 2 StrlSchV erstreckt, wird eine weitere Genehmigung oder Anmeldung nach StrlSchV nicht verlangt. Die Regelung führt deshalb zu keinen Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

EA W zu Nummer 7, § 21 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Vollschutzgeräten

Die technischen Anforderungen an die Bauartzulassung von Röntgeneinrichtungen als Vollschutzgeräte ändern sich nicht. Die geänderte Vorgabe bewirkt, dass bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen als Vollschutzgeräte künftig auch am Tier außerhalb der Tierheilkunde eingesetzt werden können. Damit verbunden ist eine geänderte Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 statt wie bisher nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG. Es ist zu erwarten, dass durch die Änderung die Zahl der Anträge auf Bauartzulassung in begrenztem Umfang steigt. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als prüfende Behörde gibt an, dass fünf bis zehn zusätzliche Anträge pro Jahr zu erwarten sind. Für den Bereich der Wirtschaft wird der Aufwand für die Erstellung eines Antrags mit fünf bis zehn Stunden je Fall (hohes Qualifikationsniveau) geschätzt. Ausgehend von einem Zeitaufwand von acht Stunden je Antrag ergibt sich bei jährlich sieben Anträgen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von etwa 3.300 Euro für diese Informationspflicht.

EA W zu Nummer 8, § 25 Pflichten des Inhabers einer bauartzugelassenen Vorrichtung

Die Einfügung bildet die aktuell gelebte Praxis ab und führt nicht zu Änderungen des Erfüllungsaufwandes.

EA W zu Nummer 9, § 40 Abfallrechtlicher Verwertungs- und Beseitigungsweg

Die Änderung ermöglicht dem Antragsteller, der die Freigabe beantragt hat, den Nachweis über den Verbleib des künftigen Abfalls mit den erforderlichen Belegen bis zum Zeitpunkt der Feststellung gemäß § 42 Absatz 1 vorzulegen, wenn eine Bestätigung der zuständigen Behörde nach § 33 Absatz 3 StrlSchV erforderlich ist. Der Zeitpunkt der Vorlagepflicht wird in diesem Fall nach hinten verschoben. Die Anforderungen an die Vorlagepflicht als solches bleiben unverändert. Deshalb hat diese Regelung keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 10, § 42 Pflichten des Inhabers einer Freigabe

Es handelt sich um die Korrektur einer missverständlichen Legaldefinition, die ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand bleibt.

EA W zu Nummer 11, § 47 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Durch die Änderung unter Buchstabe a kann die Zeit bis zum Erwerb der Fachkunde im Einzelfall verlängert werden. Dies bedeutet eine Erleichterung z. B. bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder für Teilzeitbeschäftigte. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich. Bei der Einfügung des neuen Satzes 2 handelt es sich um eine Klarstellung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand: Die Pflicht zur Beantragung der Fachkundebescheinigung ergibt sich bereits aus geltendem Recht (§ 47 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV). Die Regelung, dass die Bescheinigung als Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz dient, spiegelt die tatsächliche Verwaltungspraxis wieder und hat lediglich klarstellende Wirkung. Die Pflicht zur Vorlage ergibt sich bereits aus den behördlichen Aufsichtsbefugnissen nach den §§ 178, 179 StrlSchG. Bei der Änderung unter Buchstabe b handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des MT-Berufe-Gesetzes ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 12, § 51 Anerkennung von Kursen

Durch die Änderung unter Buchstabe a) wird sich der Erfüllungsaufwand für Kursanbieter verringern, soweit diese in mehr als einem Bundesland Kurse anbieten. Bisher richtete sich die örtliche Zuständigkeit für die Anerkennung eines Kurses nach der Kursstätte, so dass ein Anbieter mit mehreren Kursstätten in verschiedenen Bundesländern die Anerkennung bei verschiedenen Stellen beantragen musste. Durch die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Sitz des Anbieters tritt an die Stelle der bisher erforderlichen Parallel-Anträge in mehreren Bundesländern zukünftig nur ein Antrag sowie eine einfache Mitteilung und die Übersendung des Anerkennungsbescheides an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes, falls auch dort ein Kurs stattfindet (vgl. Änderungsbefehl 12 Buchstabe c).

Nach Rückmeldungen aus den Bundesländern ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 144 Kurse „überregional“, d. h. an mehreren Kursorten in durchschnittlich drei bis vier Bundesländern angeboten werden. Dementsprechend werden etwas mehr als 500 Anträge pro Jahr gestellt. Wenn künftig die Kursanerkennung bundesweit gilt, ist diese für jeden Kurs nur noch einmalig zu beantragen. Dadurch entfallen voraussichtlich circa 360 Anträge. Der Zeitaufwand für die Beantragung der „Mehrfachgenehmigungen“ wird auf 45 Minuten pro Fall (hohes Qualifikationsniveau) geschätzt, da die geforderten Unterlagen und Entscheidungskriterien in den Bundesländern vergleichbar sind. Neu hinzu kommt die Pflicht zur Übersendung des Anerkennungsbescheides an die jeweils zuständige Behörde des Bundeslandes, in dem der Kurs stattfinden soll. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung dieser Mitteilung wird auf jeweils zehn Minuten geschätzt. Der Erfüllungsaufwand reduziert sich damit im Ergebnis um circa 14.000 Euro für diese Informationspflicht.

Die unter Buchstabe b) aufgeführte Ergänzung ist in der bisherigen Anerkennungsvoraussetzung der „angemessenen Ausstattung der Kursstätte“ implizit erfasst. Die Regelung wird damit an die nunmehr bestehende Option rein virtueller Kurse rechtssicher angepasst. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich nicht.

EA W zu Nummer 13, § 53 Abgrenzung, Kennzeichnung und Sicherung von Strahlenschutzbereichen

Die unter Buchstabe a) dargestellte Änderung ist rein redaktioneller Art. Bei der Änderung unter Buchstabe b) handelt es sich um eine Anpassung an die bestehende Praxis. Es entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 14, § 64, Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis; zu überwachende Personen

Die Änderung spiegelt die Formulierungsänderungen der 2. DV LuftBO wider und ist nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden.

EA W zu Nummer 15, § 65 Vorgehen bei der Ermittlung der Körperdosis

Die geänderte Vorgabe in Absatz 4 Nummer 1 verpflichtet den Strahlenschutzverantwortlichen dazu, bei der bisher im Grundsatz bereits vorgesehenen Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft künftig auch diese Messwerte, die daraus ermittelte Körperdosis und die Berechnungsgrundlagen einer Messstelle zu übermitteln. Bei der in Absatz 4 unter Nummer 2 eingefügten Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung aus Absatz 4 Nummer 1. Das Bundesamt für Strahlenschutz geht davon aus, dass aufgrund der stärkeren Nutzung dosisintensiver Radiopharmaka in der nuklearmedizinischen Therapie die Anzahl der Messungen der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft zum Zweck der Ermittlung einer Körperdosis in den nächsten Jahren von derzeit null auf voraussichtlich einige zehn bis wenige hundert pro Jahr steigen wird. Bei Annahme von künftig 150 Fällen pro Jahr und einem geschätzten Zeitaufwand von 5 Minuten (hohes Qualifikationsniveau) für das Heraussuchen und die Übermittlung der Kopien an die Messstelle ergibt sich für den Strahlenschutzverantwortlichen jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von circa. 1.000 Euro für die Erfüllung der Informationspflicht.

Hinzu kommt der zusätzliche Aufwand für die Auswertung der Messungen durch die gemäß § 169 StrlSchG behördlich bestimmten Messstellen. Diesen schätzt das Bundesamt für Strahlenschutz mit 30 Minuten je Fall (hohes Qualifikationsniveau); bei 150 Fällen ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 4.500 Euro.

EA W zu Nummer 16, § 68 Beschäftigung mit Strahlenpass

Neben einer redaktionellen Änderung, die unter Buchstabe a) dargestellt ist, wird mit der Änderung eine Ausnahmeregelung geschaffen, die es ermöglicht, dass beruflich exponierte Personen, die in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosiserfassungssystem beschäftigt sind, von der Vorlage des Strahlenpasses im Einzelfall befreit werden. Die Änderung betrifft vorrangig Mitarbeitende und Sachverständige im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken, auf deren Gelände nunmehr anstelle der bisherigen Gesamtanlage vielfach organisatorisch und juristisch selbständige Anlagen (Kernkraftwerk, Zwischen- und Abfalllager, Reststoffrecycling etc.) betrieben werden. Diese Aufteilung in mehrere Anlagen bedeutet in der Praxis, dass der Strahlenpass bei jedem Wechsel der Anlage vorgelegt, ausgefüllt und zurückgegeben werden muss, damit ein lückenloser Nachweis vorliegt. Mehrere Wechsel pro Tag verursachen erheblichen Zeitaufwand sowohl für die Strahlenpassinhaber als auch für die Personen, die die Eintragungen vornehmen.

Sofern weiterhin ein gemeinsames Dosiserfassungssystem genutzt wird, kann mit der vorgesehenen Änderung die Vorlage des Strahlenpasses beim Wechsel von einer Anlage in die andere entfallen. Das bedeutet eine spürbare Entlastung im Bereich der Wirtschaft, die in der Höhe nicht beziffert werden kann.

EA W zu Nummer 17, § 71 Kategorien beruflich exponierter Personen

Es handelt sich, wie bei Nummer 14, um eine Anpassung an die geänderte Formulierung der Bezugsnorm, die bereits in dieser Form umgesetzt wird und nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden ist.

EA W zu Nummer 18, § 75 Sonstige Schutzvorkehrungen

Die Anpassung an die bestehende Praxis führt nicht zu neuem Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 19, § 88 Wartung und Prüfung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes neu aufgenommenen Regelung des § 17 Absatz 1 Nummer 3 und

4 StrlSchG und legt fest, dass auch für die dort genannten Anlagen die fünfjährigen Intervalle für Sachverständigenprüfungen gelten. In der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu § 17 Absatz 1 Nummern 3 und 4 StrlSchG (BR-Drs 24/21 vom 01.01.2021 S. 23) ging BMUV von 300 Geräten aus, die jährlich neu zugelassen werden könnten. Bei einem vorgesehenen Prüfintervall von 5 Jahren wären 60 Geräte pro Jahr von einem Sachverständigen zu prüfen. Die Nachfrage im Sachverständigenbereich ergab, dass dem Betreiber für eine Sachverständigenprüfung Kosten in einer Größenordnung von ca. 1.500 Euro je Anlage entstehen. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Vorgabe belief sich damit auf circa 90.000 Euro.

Die Datenbank OnDea des Statistischen Bundesamt weist für die Vorgabe des § 88 Absatz 1 Nummer 2 im Bereich der Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Höhe von 14,60 Euro je Einzelfall aus. Wenn die Behörde in zehn Prozent der Fälle die Vorlage eines Prüfberichts verlangt, ergibt sich bei 6 zusätzlichen Fällen pro Jahr nur marginaler Erfüllungsaufwand für diese Informationspflicht.

EA W zu Nummer 20, § 94 Abgabe radioaktiver Stoffe

Die Ergänzung gibt vor, dass bei Abgabe radioaktiver Arzneimittel eine Dokumentation des Herstellers über die enthaltenen Radionuklide beizufügen ist. Der Erfüllungsaufwand ist vernachlässigbar. Der Hersteller verfügt aus dem Herstellungsprozess über die Kenntnis der in einem Radiopharmakon enthaltenen Radionuklide und muss lediglich die Deklaration erweitern. Der Anwender muss vor der Freigabe auch bislang die spezifische Aktivität rechnerisch ermitteln und diese Berechnung nun lediglich auf weitere deklarierte Nuklide erweitern.

EA W zu Nummer 21, § 102 Zulässige Ableitungen radioaktiver Stoffe

Gestrichen wurde Satz 2 mit erläuterndem Charakter; die Änderung unter Buchstabe b) dient der Fehlerkorrektur. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich nicht.

EA W zu Nummer 22, § 103 Emissions- und Immissionsüberwachung

Derzeit besteht die Verpflichtung, in jedem Fall Ableitungen aus den in § 103 Absatz 1 Satz 1 genannten Anlagen zu überwachen und der zuständigen Behörde mindestens jährlich mitzuteilen. In Einzelfällen kann die Behörde ganz oder teilweise von der Mitteilungspflicht befreien. Artikel 67 der Richtlinie 2013/59/Euratom sieht diese Ausnahmeregelung nicht vor, so dass künftig in jedem Fall der zuständigen Behörde jährlich die Ableitungen mitzuteilen sind. Gleichzeitig ermöglicht die Neuregelung, dass die Behörde im Einzelfall auf die messtechnische Überwachungspflicht verzichtet. Voraussetzung dafür ist, dass der Strahlenschutzverantwortliche stattdessen mittels einer Bewertung sicherstellt, dass der einschlägige Grenzwert nicht überschritten wird.

Zur Anzahl der betroffenen Anlagen und dem Umfang, in dem von der bisherigen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wurde, liegen keine Erkenntnisse vor. Es handelt sich allerdings um eine routinemäßige jährliche Mitteilungspflicht, die sich auf bereits vorliegende Daten bezieht, so dass der entstehende Mehraufwand für die Wirtschaft durch den Wegfall der bisherigen Ausnahmeregelung als überschaubar eingeschätzt wird. Auch der Umfang, in dem die künftige Ausnahmeregelung (Befreiung von der Überwachung der Ableitungen) Anwendung finden könnte sowie die daraus resultierende Reduzierung des Erfüllungsaufwandes lassen sich nicht seriös beziffern. Im Ergebnis wird keine nennenswerte Änderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft erwartet.

EA W zu Nummer 23, § 116 Konstanzprüfung

Anders als in der früheren Röntgenverordnung sind in der Strahlenschutzverordnung von 2018 keine festen Zeitabstände für die Konstanzprüfung mehr vorgegeben. Die Einfügung ermöglicht es der Behörde im Einzelfall, andere als die vom Strahlenschutzverantwortlichen

vorgesehenen Zeitabstände hierfür festzulegen. Nach Kenntnis im BMUV aus dem Austausch mit den Bundesländern handelt es sich um eher seltene Einzelfälle, in denen Strahlenschutzverantwortliche eine andere Auffassung als die Behörde vertreten. Die Datenbank OnDea geht für den Bereich der Wirtschaft von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 28 Euro im Einzelfall bei jährlich 2.061 Fällen aus, in denen Konstanzprüfungen durchgeführt werden. Sollte sich die Zahl der jährlichen Konstanzprüfungen durch die geänderte Regelung um 10 Fälle pro Jahr erhöhen, beliefe sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf weniger als 300 Euro jährlich für diese Informationspflicht.

EA W zu Nummer 24, § 117 Aufzeichnungen

Die Neuregelung sieht eine Reduzierung einer Aufbewahrungspflicht vor. Aufzeichnungen über durchgeführte Konstanzprüfungen nach § 116 StrlSchV müssen künftig nur fünf statt wie bisher zehn Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht bezieht sich auf – laut Datenbank OnDea – jährlich 2.061 durchgeführte Konstanzprüfungen. Die Reduzierung der Dauer der Aufbewahrungspflicht wird auch zu einer Reduktion beim Erfüllungsaufwand führen, die allerdings schwer zu ermessen ist, da die Aufzeichnungen in der Regel elektronisch aufbewahrt werden und die Verkürzung der Aufbewahrungspflicht lediglich zu einer geringeren Inanspruchnahme von Speicherplatz führen wird.

EA W zu Nummer 25, § 126 Risikoanalyse von Strahlenbehandlungen

Die unter den Buchstaben a), b) aa) und c) dargestellten Änderungen sind redaktioneller Art ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand. Die unter Buchstabe b) bb) dargestellte Änderung fordert die Wiederholung der Risikoanalyse in einem regelmäßigen dreijährigen Intervall. Dies entspricht der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu § 126 StrlSchV in der amtlichen Begründung BR Drs. 423/18, S. 318). Der Erfüllungsaufwand ändert sich durch die Klarstellung nicht.

EA W zu Nummer 27, § 145 Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen

Die Einfügung unter Buchstabe a) ist eine Klarstellung, die der bestehenden Praxis entspricht und ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand bleibt. Die redaktionelle Änderung unter Buchstabe b) begründet sich mit dem Inkrafttreten des MT-Berufe-Gesetzes und zieht keinen Erfüllungsaufwand nach sich.

EA W zu Nummer 28, § 146 Berechtigte Personen in der Tierheilkunde

Kein Erfüllungsaufwand, vgl. Ausführungen zu Nummer 27.

EA W zu Nummer 29, § 149 Aufsichtsprogramm

Die Änderung unter Buchstabe a) stellt das Vorgehen für die Fälle klar, in denen feste Prüfintervalle nicht sachgerecht sind und hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Der neue Absatz 3 wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus; mit den dargestellten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen Tätigkeiten regelmäßig eine deutlich dichtere und differenziertere aufsichtsrechtliche Prüfung unter Einbeziehung von Sachverständigen nach § 20 AtG stattfindet, die sich von der sonstigen strahlenschutzrechtlichen Aufsicht insoweit unterscheidet.

EA W zu Nummer 30, § 158 Weitere Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes

Mittels dieser Rechtsänderung kann nunmehr auch im beruflichen Strahlenschutz im Zusammenhang mit Radon an Arbeitsplätzen die Beurteilung durch einen Arzt an die Stelle der Wiederholungsuntersuchung treten. Dadurch reduziert sich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen der mit einer Wiederholungsuntersuchung verbundene Aufwand. Bei überschaubaren Fallzahlen handelt es sich um eine Angleichung der Regelungen

zwischen dem beruflichen Strahlenschutz im Zusammenhang mit Radon an Arbeitsplätzen und dem allgemeinen beruflichen Strahlenschutz. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes wird als gering eingeschätzt.

EA W zu Nummer 31, § 160 Ermittlung der Exposition

Mit der Vorgabe wird der Verweis auf zu verwendende Dosiskoeffizienten zur Ermittlung der Exposition für Einzelpersonen der Bevölkerung und für Arbeitskräfte vereinheitlicht. Neuer Erfüllungsaufwand ergibt sich nicht.

EA W zu Nummer 35, § 172 Messstellen

Die Änderung verpflichtet die Messstelle, die Behörde zu informieren, wenn sie die Expositionsüberwachung für Personen / Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Behörde wahrnimmt.

Erfüllungsaufwand: es werden circa 400.000 Personen in circa 25.000 Betrieben von Messstellen überwacht (vgl. Ausführungen zum Erfüllungsaufwand zu § 173 StrlSchV (BT-Drs 423/18 S. 324). Für jeden Betrieb, in dem Personen der Expositionsüberwachung unterliegen, ermittelt die Messstelle die zuständige Behörde; diese ist über die Beauftragung der Messstelle zu informieren und erhält eine Kopie des Bestimmungsbescheides der Messstelle. Der Zeitaufwand wird pro Fall auf 15 Minuten geschätzt (einfache Qualifikation). Es ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 147.500 Euro. Wenn pro Jahr 5% der Betriebe neu ihre Tätigkeit aufnehmen oder die Messstelle wechseln, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 7.400 Euro für die Informationspflicht.

EA W zu Nummer 36, § 174 Strahlenpass

Die Ergänzung unter a) bedeutet eine Vereinfachung, die die bestehende Praxis abbildet. Sie ändert den Erfüllungsaufwand nicht.

EA W zu Nummer 37, § 175 Ermächtigte Ärzte

Die Änderung begründet eine Informationspflicht, wenn ein ermächtigter Arzt außerhalb des Bereichs der Behörde, die ihm die Ermächtigung erteilt hat, tätig wird. In diesem Fall ist künftig die örtlich zuständige Behörde zu informieren, und ihr ist eine Kopie des Ermächtigungsbescheides zu übersenden.

Auf Basis der veröffentlichten Listen der nach § 175 StrlSchV ermächtigten Ärzte der Länder Bayern, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen wird die Zahl der betroffenen Ärzte in Deutschland auf circa 1.200 geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass diese ganz überwiegend in ihren Praxen bzw. Kliniken arbeiten. Es gibt jedoch einige Betriebe, die ermächtigte Ärzte beschäftigen, um sie in unterschiedlichen Standorten des Betriebes einzusetzen. Der Anteil der in dieser Form beschäftigten Ärzte wird auf maximal 10% aller ermächtigten Ärzte geschätzt. Eine Anzeigepflicht besteht nur für die Fälle, in denen die Tätigkeit in einem anderen Zuständigkeitsbereich neu aufgenommen wird, geschätzt jährlich 5% der für mehrere Standorte eines Betriebes eingesetzten ermächtigten Ärzte. Selbst wenn in diesen Fällen die Tätigkeit durchschnittlich in drei weiteren Zuständigkeitsbereichen ausgeübt werden sollte, würden daraus weniger als 20 Fälle resultieren, in denen der zuständigen Behörde eines weiteren Bundeslandes eine formlose Information mit der Kopie des Ermächtigungsbescheides zu übermitteln wäre. Der jährliche Erfüllungsaufwand ist marginal.

EA W zu Nummer 36, § 181 Fachliche Qualifikation

Durch die Änderung können die Voraussetzungen für die Bestimmung von Sachverständigen im Einzelfall erleichtert werden. Praktische Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind nicht erkennbar.

EA W zu Nummer 39, § 183 Pflichten des behördlich bestimmten Sachverständigen

Die unter a) dargestellten Einfügungen betreffen Einzelsachverständige, die überregional, d. h. auch außerhalb des Landes, das sie bestimmt hat, tätig sind; die Einfügungen unter b) betreffen entsprechend prüfende Personen in behördlich bestimmten Sachverständigenorganisationen.

Die Informationspflichten gegenüber den Behörden der weiteren Länder, in denen die Sachverständigen / Sachverständigenorganisationen tätig sind, werden jeweils zeitlich vorgezogen. Das Vorziehen der Informationspflicht wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

Darüber hinaus sind nunmehr Änderungen in der Bestimmung den dortigen Behörden mitzuteilen. Dies betrifft sowohl die Einzelsachverständigen wie auch die prüfenden Personen innerhalb der Sachverständigenorganisationen. Die Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu §§ 177-183 in der amtlichen Begründung BR Drs. 423/18, S. 325 geht von ca. 160 Sachverständigen aus, deren Bestimmung alle 5 Jahre erneuert wird. Ausgehend von Einzelstichproben erwartet BMUV bei konservativer Schätzung, dass die Einzelsachverständigen und die prüfenden Personen der Sachverständigenorganisationen in durchschnittlich zwei weiteren Bundesländern tätig sind. Das bedeutet, dass einschließlich der sonstigen Änderungen jährlich in rund 70 Fällen eine einfache Mitteilung weiterzuleiten ist; die Zuständigkeiten sind nach der ersten Tätigkeitsaufnahme bereits bekannt. Der jährliche Erfüllungsaufwand für diese Informationspflicht liegt unter 300 Euro.

EA W zu Nummer 40. § 184 Ordnungswidrigkeiten

Die Änderungen führen zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 41. § 185 Bauartzulassung

Bei der unter a) dargestellten Anpassung handelt es sich um eine Klarstellung, die sich nicht auf den Erfüllungsaufwand auswirkt.

Die Einschränkung des bisherigen Regelungsumfangs (Buchstabe b)) reduziert den Erfüllungsaufwand: die Vorgabe betrifft primär mindestens 200.000 verbaute Ionisationsrauchmelder, die nach Auslaufen der Bauartzulassung alle zehn Jahre auf Unversehrtheit und Dichtheit zu prüfen wären. Für die Prüfung eines Ionisationsrauchmelders stellt ein Sachverständiger (einschließlich aller Kosten) ca. 120 Euro in Rechnung, wenn, wie im Regelfall, ca. zehn Rauchmelder geprüft werden. Die daraus resultierenden Kosten belaufen sich auf 240.000 Euro pro Jahr. Der Aufwand beim Betreiber für die Beauftragung des Sachverständigen bis zur Durchführung der Prüfung wird auf 6 Minuten für den Einzelfall (eine Stunde für zehn Prüfungen) geschätzt. Bei jährlich 20.000 Prüfungen führt dies zu einem Erfüllungsaufwand von 68.000 Euro jährlich. Im Ergebnis reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 308.000 Euro.

EA W zu Nummer 42, § 189 Erforderliche Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 43, § 195 Ausrüstung bei der Anwendung am Menschen (§ 114)

Die unter a) dargestellte Änderung bedeutet eine Klarstellung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand. Die Änderung unter b) ist eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung unter c). Ohne letztere müsste eine Vielzahl von Röntgeneinrichtungen stillgelegt werden; unmittelbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich jedoch nicht.

EA W zu Nummer 44, § 197 Dosis- und Messgrößen (§ 171, Anlage 18)

Die Geltungsdauer zweier Wichtungsfaktoren muss verlängert werden; Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ergeben sich dadurch nicht.

EA W zu Nummer 45, Anlage 3 Genehmigungsfreie Tätigkeiten

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 46 Anlage 4 Freigrenzen, Freigabewerte für verschiedene Freigabearbeiten, Werte für hochradioaktive Strahlenquellen, Werte der Oberflächenkontamination

Die geänderten Werte dienen der Fehlerkorrektur und wirken sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

EA W zu Nummer 47, Anlage 5 Überwachungsgrenzen sowie Verwertungs- und Beseitigungswege für die Bestimmung der Überwachungsbedürftigkeit von Rückständen

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in Folge des erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 48, Anlage 6, Grundsätze für die Ermittlung von Expositionen bei Rückständen

Die Änderung betrifft die Berechnung des Dosiskoeffizienten und wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

EA W zu Nummer 49, Anlage 7 Voraussetzungen für die Entlassung aus der Überwachung bei gemeinsamer Deponierung von überwachungsbedürftigen Rückständen mit anderen Rückständen und Abfällen

Die redaktionelle Änderung wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

EA W zu Nummer 50, Anlage 8 Festlegungen zur Freigabe

Die unter a) dargestellte Streichung ist redaktioneller Art ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand. Aus der Einfügung unter b) ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da die benannte Massengrenze bereits einzuhalten war; Buchstabe c) ist eine Folgeänderung und ebenfalls ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 51, Anlage 11 Annahmen bei der Berechnung der Exposition

Die Änderung unter a) bedeutet eine Fehlerkorrektur, die Änderung unter b) dient der Klarstellung; in beiden Fällen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

EA W zu den Nummer 52, Anlage 14 Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Vorkommnisses bei medizinischer Exposition und bei Exposition der untersuchten Person bei einer nichtmedizinischen Anwendung

Beide Ergänzungen dienen der Klarstellung und sind nicht mit Erfüllungsaufwand verbunden.

EA W zu den Nummer 53, Anlage 18 Dosis- und Messgrößen

Bei den Änderungen unter Buchstaben a) und b) handelt es sich um redaktionelle Korrekturen; die Änderung unter Buchstabe c) beinhaltet eine Klarstellung. In keinem Fall entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

EA W zu Nummer 54, Anlage 19 Prüfungen zum Erwerb und Erhalt der erforderlichen fachlichen Qualifikation für die Ausübung einer Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger nach § 172 des Strahlenschutzgesetzes

Es handelt sich um eine Klarstellung ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (EA V)

EA V zu Nummer 2, § 1, Begriffsbestimmungen

Bei der Anpassung unter Buchstabe a) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut der Definition gemäß der Richtlinie 2013/59/Euratom, die keinen Erfüllungsaufwand mit sich bringt. Die Einfügungen unter den Buchstaben b) und c) haben klarstellenden Charakter und führen zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

EA V zu Nummer 3, § 5a Genehmigungsfreier Zusatz radioaktiver Stoffe

Die Regelung trägt praktischen Erfordernissen Rechnung und wirkt sich entlastend aus. Die Höhe der Entlastung lässt sich nicht konkret beziffern.

EA V zu Nummer 4, § 12 Genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung

Die Streichung ist eine Folgeänderung aus Änderungsbefehl Nummer 6 und ändert den Erfüllungsaufwand nicht.

EA V zu Nummer 5, § 13 Anmeldebedürftige grenzüberschreitende Verbringung

Die Anpassungen dienen der Klarstellung und bilden die bestehende Praxis ab; sie ändern den Erfüllungsaufwand nicht.

EA V zu Nummer 6, § 14 Ausnahmen; andere Vorschriften über die grenzüberschreitende Verbringung

Die Einfügung bildet die gelebte Praxis rechtssicher ab und führt zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes.

EA V zu Nummer 7, § 21 Technische Anforderungen an die Bauartzulassung von Vollschutzgeräten

Die technischen Anforderungen an die Bauartzulassung von Röntgeneinrichtungen als Vollschutzgeräte ändern sich nicht. Die Änderung bewirkt lediglich, dass bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen als Vollschutzgeräte künftig auch am Tier außerhalb der Tierheilkunde eingesetzt werden können. Damit verbunden ist eine geänderte Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 statt wie bisher nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG. Der erwartete Anstieg der Antragzahlen ist im Bereich der Wirtschaft dargestellt. Der Aufwand der Behörde ist in diesem Fall deutlich höher als der für die Antragstellung durch die Wirtschaft, weil er neben der Prüfung der Unterlagen auch die praktischen Prüfungen des Geräts unter anderem im Hinblick auf die Sicherheitseinrichtungen und den Manipulationsschutz umfasst. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als prüfende Behörde gibt den Zeitaufwand für eine Prüfung mit 310 Stunden je Vorgang an und beziffert den Mehrbedarf mit einer Mitarbeiterkapazität (MAK) von einem hD sowie 0,25 mD für unterstützende Arbeiten. Gemäß Leitfaden zum Erfüllungsaufwand 2022 beläuft sich der Erfüllungsaufwand für den Bereich des Bundes somit auf 124.100 Euro jährlich.

EA V zu Nummer 9, § 40 Abfallrechtlicher Verwertungs- und Beseitigungsweg

Die zeitliche Verschiebung der Vorlagepflicht ändert die Anforderungen und damit den Erfüllungsaufwand für die Verwaltung nicht, da die Verfahrensschritte als solches unverändert bleiben.

EA V zu Nummer 11, § 47 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz

Durch die Änderung unter Buchstabe a kann der Zeitraum bis zum Erwerb der Fachkunde im Einzelfall verlängert werden. Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich. Bei den weiteren Einfügungen handelt es sich um Klarstellungen, die geltendes Recht und die Verwaltungspraxis widerspiegeln sowie um die redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des MT-Berufe-Gesetzes ohne Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

EA V zu Nummer 12, § 51 Anerkennung von Kursen

Durch die Änderung unter Buchstabe a) verringert sich der Erfüllungsaufwand in der Verwaltung, sofern ein Veranstalter in mehr als einem Bundesland die gleichen Kurse anbietet. Bisher richtet sich die Zuständigkeit für die Anerkennung eines Kurses nach der Kursstätte, so dass ein Antrag ggf. durch mehrere Bundesländer anzuerkennen ist. Durch die Bezugnahme auf den Sitz des Anbieters ist die Prüfung und ggf. Genehmigung eines Antrags nur noch in einem Bundesland erforderlich, die bisherigen parallel erfolgenden Prüfungen in jedem Bundesland mit einer Kursstätte entfallen. Die weiteren Bundesländer erhalten jeweils noch eine Kopie des Anerkennungsbescheides.

Nach Rückfragen im Länderbereich ist davon auszugehen, dass jährlich etwa 144 Kurse „überregional“, d. h. an Kursorten in durchschnittlich drei bis vier Bundesländern angeboten werden, so dass über mehr als 500 Anträge zu entscheiden ist. Dadurch, dass künftig die Genehmigung bundesweit gilt, entfallen rund 360 der bisher parallel erteilten Anerkennungen. Der Zeitaufwand für die Prüfung und Erteilung einer Anerkennung beläuft sich für die Verwaltung im Durchschnitt auf ungefähr 2 Stunden gD im Einzelfall; der Erfüllungsaufwand reduziert sich um rund 32.000 Euro pro Jahr. Hinzu kommt der Zeitaufwand für die Ablage der Unterrichtungen über die Durchführung von 360 Kursen pro Jahr; dieser wird auf 5 Minuten gD im Einzelfall geschätzt, so dass sich Erfüllungsaufwand von etwa 1.000 Euro ergibt; im Ergebnis reduziert sich der Erfüllungsaufwand um rund 31.000 Euro pro Jahr.

Im Hinblick auf die unter Buchstabe b) aufgeführte Ergänzung gelten die Ausführungen für den Bereich der Wirtschaft; der Erfüllungsaufwand ändert sich nicht.

EA V zu Nummer 16, § 68 Beschäftigung mit Strahlenpass

Neben einer redaktionellen Änderung, die unter Buchstabe a) dargestellt ist, wird mit der Änderung eine Ausnahmeregelung geschaffen, die es ermöglicht, dass die Behörde beruflich exponierte Personen, die in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung mit einem gemeinsam genutzten Dosiserfassungssystem beschäftigt sind, von der Vorlage des Strahlenpasses im Einzelfall befreit.

Betroffen ist eine sehr überschaubare Zahl von Anlagen, in denen der genannte Personenkreis tätig ist (Kernkraftwerke im Rückbau und Kernforschungszentren). Der Zeitaufwand für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des neuen Absatz 4 Satz 2 erfüllt sind, wird mit 45 Minuten (hD) geschätzt. Bei einer Größenordnung von unter 20 Fällen (im Rückbau befindliche Kernkraftwerke) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von weniger als 1.000 Euro.

EA V zu Nummer 19, § 88 Wartung und Prüfung

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes aufgenommenen Regelung des § 17 Absatz 1 Nummern 3 und 4 StrlSchG und legt fest, dass auch für die dort genannten Anlagen die fünfjährigen Intervalle für Sachverständigenprüfungen gelten. In der Darstellung des Erfüllungsaufwandes zu § 17 Absatz 1 Nummern 3 und 4 StrlSchG (BR-Drs 24/21 vom 01.01.2021 S. 23) ging BMUV von 300 Geräten aus, die jährlich neu zugelassen werden könnten. Bei einem vorgesehenen Prüfintervall von 5 Jahren wären 60 Geräte pro Jahr von einem Sachverständigen zu prüfen. Wenn bei 60 zusätzlichen Fällen pro Jahr die Behörde in zehn Prozent der Fälle die Vorlage des Prüfberichts verlangt, ergibt sich bei einem geschätzten Zeitaufwand von 30 Minuten (gD) für die Prüfung und Ablage der Unterlagen zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 100 Euro pro Jahr.

EA V zu Nummer 22, § 103 Emissions- und Immissionsüberwachung

Die für den Erfüllungsaufwand relevanten Rahmenbedingungen sind im Bereich der Wirtschaft dargestellt. Auch für die Verwaltung wird kein nennenswerter Mehraufwand erwartet: künftig werden einschlägige Mitteilungen aller betroffenen Betriebe zu den Akten zu nehmen sein. Gleichzeitig entfällt das Erfordernis der vor einer Befreiung von der Mitteilungspflicht durchzuführenden Abschätzung. Dem gegenüber steht die neue Aufgabe, in Einzelfällen Betriebe von der Überwachungspflicht befreien zu können. Aufgabenwegfall und Aufgabenzuwachs dürften sich vermutlich die Waage halten. Es ist nicht von nennenswerten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand auszugehen.

EA V zu Nummer 23, § 116 Konstanzprüfung

Anders als in der früheren Röntgenverordnung sind im neuen Strahlenschutzrecht keine festen Zeitabstände für die Konstanzprüfung mehr vorgegeben. Die Einfügung ermöglicht es der Behörde im Einzelfall, andere als die vom Strahlenschutzverantwortlichen vorgesehenen Zeitabstände hierfür festzulegen. Nach Kenntnis im BMUV aus dem Austausch mit den Bundesländern handelt es sich um eher seltene Einzelfälle, in denen Strahlenschutzverantwortliche eine andere Auffassung als die Behörde vertreten. In diesen Fällen würde die Behörde die geänderten Prüfintervalle anordnen. Der Aufwand für die Verwaltung für die für eine solche Anordnung wird auf 45 Minuten (gD) im Einzelfall geschätzt. Bei 10 Fällen pro Jahr beliefe sich der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf ca. 300 Euro pro Jahr.

EA V zu Nummer 26, § 130 Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch ärztliche und zahnärztliche Stellen

Abgesehen von der Klarstellung unter Buchstabe a) handelt es sich bei der Ergänzung unter Buchstabe b) um eine Vereinfachung für die Arbeit der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen, die den erforderlichen Datenaustausch ermöglicht und gleichzeitig dessen Voraussetzungen festlegt. Die Größenordnung der Einsparung lässt sich kaum ermitteln; sie dürfte im niedrigen dreistelligen Bereich liegen.

EA V zu Nummer 29, § 149 Aufsichtsprogramm

Die Änderung unter Buchstabe a) stellt das Vorgehen für die Fälle klar, in denen feste Prüfintervalle nicht sachgerecht sind und hat keine Auswirkung auf den Erfüllungsaufwand.

Der neue Absatz 3 wirkt sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus; mit den dargestellten Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen Tätigkeiten regelmäßig eine deutlich dichtere und differenziertere aufsichtsrechtliche Prüfung unter Einbeziehung von Sachverständigen nach § 20 AtG stattfindet, die sich von der sonstigen strahlenschutzrechtlichen Aufsicht insoweit unterscheidet.

EA V zu Nummer 33, §§ 167, 168 Abhandenkommen, Fund und Erlangung; kontaminiertes Metall

Die Verpflichtung der beteiligten Behörden zur gegenseitigen Information wird künftig in das pflichtgemäße Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt. Die Reduzierung des Erfüllungsaufwandes ist bei jährlich insgesamt ca. 25 Mitteilungen an eine Behörde (Quelle: Datenbank OnDea) sehr gering: wenn künftig bei 15 Mitteilungen die gegenseitige Information der Behörden entfallen könnte, würde das bei einem Zeitaufwand von 15 Minuten im Einzelfall zu einer Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwandes von weniger als 200 Euro führen.

EA V zu Nummer 34, § 170 Information des zuständigen Bundesministeriums

Der Wegfall der Verpflichtung, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz über Fälle zu informieren, in denen nur vermutet wird, dass es sich um einen radioaktiven Stoff handelt, reduziert den Erfüllungsaufwand geringfügig. Wenn von den unter Nummer 33 aufgeführten 25 Mitteilungen pro Jahr 5 Mitteilungen aufgrund der Vermutung eines radioaktiven Stoffs gemacht würden, hätte das eine geringfügige Reduzierung des Erfüllungsaufwandes im Landes- und Bundesbereich zur Folge.

EA V zu Nummer 35, § 172 Messstellen

Mit der Änderung erhält die Behörde eine Information der Messstelle, wenn diese die Expositionsüberwachung für Personen / Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Behörde wahrnimmt.

Erfüllungsaufwand: es werden ca. 400.000 Personen in ca. 25.000 Betrieben von Messstellen überwacht. Diese informieren die Behörden über jeden Betrieb, für den sie die Expositionsüberwachung wahrnehmen und übermitteln eine Kopie ihres Bestimmungsbescheides. Der Zeitaufwand für die Sichtung und Ablage der Unterlagen wird pro Fall auf 10 Minuten geschätzt (gD). Es ergibt sich einmaliger EA in Höhe von ca. 182.900 Euro. Wenn pro Jahr 5% der Betriebe neu ihre Tätigkeit aufnehmen oder die Messstelle wechseln, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 9.100 Euro).

EA V zu Nummer 36, § 174 Strahlenpass

Die Ergänzung unter a) bedeutet eine Vereinfachung, die die bestehende Praxis abbildet. Sie ändert den Erfüllungsaufwand nicht. Die Änderung unter b) betrifft Einzelfälle, in denen der Strahlenpass nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses nicht dem Strahlenpassinhaber zurückgegeben werden kann. Es bedeutet eine Erleichterung für die Behörde, die von der dauernden Aufbewahrungspflicht befreit ist, eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ist kaum messbar.

EA V zu Nummer 37, § 175 Ermächtigte Ärzte

Mit der Änderung erhält die Behörde eine Information des Arztes, dem eine andere Behörde die Ermächtigung erteilt hat, wenn er in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird. Die Fallzahlen, die für den Bereich der Wirtschaft dargestellt sind, führen zu keinem messbaren Mehraufwand.

EA V zu Nummer 38, § 181 Fachliche Qualifikation

Die Änderung ermöglicht es der Behörde in berechtigten Einzelfällen von den Vorgaben der Anlage 19 abzuweichen. Eine Änderung des Erfüllungsaufwandes ist nicht erkennbar.

EA V zu Nummer 39, § 183 Pflichten des behördlich bestimmten Sachverständigen

Unter den für den Bereich der Wirtschaft dargestellten Annahmen würden den Behörden jährlich Mitteilungen über die Änderung der Bestimmung von Sachverständigen in einer Größenordnung von ca. 70 Fällen zugehen. Bei einem angenommenen Zeitaufwand von

fünf Minuten (gD) für die Veraktung der Unterlagen ergibt sich nur geringfügiger Erfüllungsaufwand.

EA V zu Nummer 40. § 184 Ordnungswidrigkeiten

Die Änderungen wirken sich nicht auf den Erfüllungsaufwand aus.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnungsregelungen ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)

Zu Nummer 1

Die Korrektur beruht auf der Änderung der Überschrift von § 160 (Nummer 31 Buchstabe a).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Gesetzesverweises.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Wortes „empfohlene“ dient der Gleichstellung im Hinblick auf die Begriffe „Dosiswerte“ in § 1 Absatz 4 Nummer 1 und „Aktivitätswerte“ in § 1 Absatz 4 Nummer 2. Die Änderung dient folglich der Klarstellung.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung des § 1 Absatz 17 StrlSchV um Satz 4 dient der Klarstellung. Dort finden sich bislang nur ausdrückliche Regelungen für feste und gasförmige Stoffe. Für Flüssigkeiten fehlte eine explizite Festlegung, die ergänzt wird. Dadurch ist die Regelung jetzt für alle Aggregatzustände eines Stoffes gleichermaßen konkretisiert.

Zu Nummer 3

Diese Regelung ermöglicht in Verbindung mit der neu eingefügten Anlage 3 Teil F einen genehmigungsfreien Zusatz von Kalium-40 zu Düngemitteln bis 10 Becquerel je Gramm. Die Regelung steht in Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2013/59/Euratom, die in Anhang 7 Tabelle A Teil 2 einen entsprechenden Wert vorgibt. Sie trägt der Zugabe von

Kalium in der Düngemittelproduktion Rechnung. Aufgrund der geringen Menge ist hier nicht mit Schäden infolge der Wirkung ionisierender Strahlung zu rechnen. In seiner natürlichen Isotopenzusammensetzung weist Kalium das radioaktive Isotop Kalium-40 auf. Bis 2018 existierte für Kalium-40 als natürlich vorkommendes Radionuklid (nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001) keine Freigrenze für Aktivitätswerte.

Zu Nummer 4

Die Streichung folgt aus der Aufnahme eines neuen Absatzes 1a in § 14 StrlSchV (vgl. die Begründung zu Nummer 6). Hierdurch wird § 12 Absatz 3 StrlSchV obsolet.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Änderung bestimmt, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als nach § 188 Absatz 1 Satz 2 StrlSchG zuständige Behörde das Verfahren der elektronischen Anmeldung bestimmt. Der Nachweis nach § 13 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV anmeldebedürftiger Stoffe ist den Zollbehörden vorzulegen (s. Begründung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Satz 3 stellt klar, dass und in welcher Weise die Anmeldung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV gegenüber den Zollbehörden nachzuweisen ist. Nach dem bisherigen Wortlaut war nicht zweifelsfrei erkennbar, welche Anmeldung von der Regelung gemeint ist.

Zu Nummer 6

Die Regelung bildet das Vorgehen in der Praxis ab. Hiernach bedarf es weder einer Genehmigung nach § 12 Absatz 1 StrlSchV noch einer Anmeldung nach § 13 StrlSchV, soweit bereits eine Genehmigung nach § 3 Absatz 1 des Atomgesetzes (AtG) vorliegt, die sich gemäß § 10a Absatz 1 AtG auf eine Verbringung nach § 12 Absatz 1 und 2 StrlSchV erstreckt. Nach dem bisherigen Wortlaut der StrlSchV war für diese Fälle eine Anmeldung nach § 13 StrlSchV erforderlich, da sie nach § 12 Absatz 3 StrlSchV keiner Genehmigung bedurften. Dies entspricht nicht der Intention des Gesetzgebers. Bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 3 Absatz 1 AtG sind weitere Genehmigungs- oder Anmeldeerfordernisse nach der StrlSchV entbehrlich.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung ermöglicht eine Bauartzulassung von Röntgeneinrichtungen als Vollschutzgerät nach § 45 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchG, die für die Anwendung am Tier außerhalb der Tierheilkunde bestimmt sind. Künftig bestimmt sich die Anzeigebedürftigkeit dieser Geräte nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 StrlSchG. Nach der Vorgängervorschrift des § 8 Absatz 1 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) war eine entsprechende Bauartzulassung für die Anwendung am Tier bereits möglich gewesen. Aus Anfragen an die Zulassungsbehörde wurde der Bedarf für solche Bauartzulassung für Anwendungen in der Forschung erkennbar.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ergibt sich aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 (s. Änderungsbefehl unter Buchstabe b)

Zu Buchstabe b

Die Notwendigkeit dieser Vorgabe ergibt sich durch eine geänderte Vollzugspraxis. Während es bisher gängige Praxis war, den Nachweis über das Ergebnis der Qualitätskontrolle nach § 24 Nummer 2 StrlSchV sowie deren Datum auf den Abdruck des Zulassungsscheins zu stempeln, wird nunmehr ein separates Dokument hierüber ausgestellt. Dieser Nachweis ist zukünftig vom Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung gleichfalls für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Der Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 StrlSchG für die Bauart der Vollschutzgeräte ist für bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen alleine nicht mehr ausreichend. Die Angaben im Zulassungsschein nach § 47 StrlSchG enthalten nur allgemeine Aussagen über den bauartzugelassenen Gerätetyp, nicht aber über das Ergebnis der Qualitätskontrolle des jeweils betriebenen Einzelgeräts (Stückprüfung).

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist redaktioneller Natur und ergibt sich aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 (s. Änderungsbefehl unter Buchstabe b)

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 verschiebt den Zeitpunkt der Vorlageverpflichtung der Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und der Annahmeerklärung innerhalb des Freigabevorgangs zeitlich nach hinten. Nach der bisherigen Rechtslage hatte der Antragsteller einer Freigabe radioaktiver Stoffe der zuständigen Behörde bereits vor Erteilung der Freigabe gemäß § 40 Absatz 2 StrlSchV eine Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls und eine Annahmeerklärung des Betreibers der Verwertungs- oder Beseitigungsanlage oder eine anderweitige Vereinbarung zwischen ihm und dem Betreiber vorzulegen. Dies führte häufig zu Schwierigkeiten, weil die geforderten Erklärungen aus praktischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt des Freigabeverfahrens vorlegbar waren, beispielsweise, weil Massen zuvor noch nicht hinreichend bestimmbar waren. Durch die Neuregelung kann die Vorlage der Erklärung über den Verbleib des künftigen Abfalls sowie der Annahmeerklärung bis zum Zeitpunkt der behördlichen Bestätigung der nach § 42 Absatz 1 StrlSchV vom Inhaber der Freigabe festgestellten Übereinstimmung erfolgen. Dieser bewusst spät gewählte Zeitpunkt trägt den praktischen Problemstellungen Rechnung und stellt zugleich sicher, dass sich die freizugebende Masse im Vorlagezeitpunkt noch in der unmittelbaren Einflussphäre von Betreiber und Behörde befindet. Die Änderung führt ohne Verzicht auf Sicherheit zu einer Flexibilisierung des Verfahrens. Erteilt die zuständige Behörde nach § 33 Absatz 3 die Freigabe unter der aufschiebenden Bedingung, dass sie den von dem Strahlenschutzverantwortlichen, der Inhaber der Freigabe ist, erbrachten Nachweis der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheides nach § 42 Absatz 1 bestätigt, reicht es aus, wenn ihr die Annahmeerklärung erst zu diesem späteren Zeitpunkt im Freigabevorgang vorgelegt wird. Erst nach der Bestätigung der Übereinstimmung der freizugebenden Massen mit dem Inhalt des Freigabebescheides dürfen in diesem Fall die freizugebenden Stoffe ihrer zukünftigen Bestimmung zugeführt werden. Die Bestätigung darf seitens der Freigabebehörde erst erteilt werden, wenn die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz für die in der Annahmeerklärung benannte Verwertungs- und Beseitigungsanlage zuständige Behörde gemäß § 40 Absatz 2 Satz 3 eine Kopie der Annahmeerklärung erhalten hat. Zudem muss die hierdurch in Gang gesetzte Frist aus § 40 Absatz 3 verstrichen sein, ohne dass die nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zuständige Behörde die Herstellung von Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Verwertungs- und Beseitigungsweg verlangt hat. In diesem Fall kann die Freigabebehörde davon ausgehen, dass aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken vorliegen. Sollten allerdings Bedenken gegen die abfallrechtliche Zulässigkeit vorgetragen werden, darf die Bestätigung nur erteilt werden, wenn diese zuvor beseitigt werden, vgl. § 40 Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Mit § 40 Absatz 3 Satz 2 wird klargestellt, dass die strahlenschutzrechtliche Freigabe über den Entsorgungsweg entscheidet. Denn die Freigabe bezieht sich auf rechtlich als radioaktiver Stoff einzustufendes Material (vgl. § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG), so dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach dessen § 2 Absatz 2 Nummer 5 nicht anwendbar ist. Abfallrechtliche Bestimmungen wie z.B. das konventionelle Verwertungsgebot finden keine Anwendung. Die Prüfung der abfallrechtlichen Zulässigkeit bezieht sich nur auf die Eigenschaften der zu entsorgenden Materialien mit Ausnahme der Radioaktivität im Hinblick auf den strahlenschutzrechtlich entschiedenen Weg der Entsorgung.

Zu Nummer 10

Die Verschiebung der Legaldefinition von „Freimessung“ dient der Klarstellung. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift war missverständlich. Nicht jede Messung der spezifischen Aktivität ist eine Freimessung. Freimessungen sind nur jene Messungen, die zur Feststellung der Übereinstimmung mit dem Inhalt des Freigabebescheids erforderlich sind. Freimessungen sind Strahlungsmessungen, mittels derer entschieden wird, ob Freigabewerte der massen- als auch flächenbezogenen spezifischen Aktivität unterschritten werden, und somit der gemessene Stoff freigegeben werden darf.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Fachkundebescheinigung zum Nachweis des Vorliegens der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz dient. Dies dient der Arbeitserleichterung sowohl von Behörden, die nicht die ausstellende Stelle sind, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz erforderlich ist (z. B. bei aufsichtsrechtlichen Tätigkeiten). Hintergrund ist, dass zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde teilweise neben Fachkudenkursen auch eine praktische Erfahrung und ggf. Nachweise der Vorbildung oder (bei Aufbaukursen) weitere Fachkunden im Strahlenschutz erforderlich sind. Da im Einzelnen nicht jede berechnete Stelle (z. B. Aufsicht, Firma bei Stellenbesetzung eines Strahlenschutzbeauftragten) alle erforderlichen Nachweise und Bescheinigungen der Kurse erneut prüfen kann und soll, wird diese Prüfung nur einmal von einer Stelle vorgenommen, die eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Damit wird schlussendlich auch eine Erleichterung für den Inhaber einer erforderlichen Fachkunde erreicht, da auch dieser zukünftig nur eine Bescheinigung pro erforderlicher Fachkunde für den Nachweis derselben benötigt.

Die Streichung von „insgesamt“ in Absatz 1 Satz 4 weitet den maximalen Zeitraum aus, der zwischen einer oder mehreren Kursteilnahmen, liegen kann. Wenn zum Beispiel der Besuch mehrerer, aufeinander aufbauender Kurse (Grund-/Spezialkurse) erforderlich ist, müssen diese Bestandteile zum Erwerb einer erforderlichen Fachkunde nicht mehr alle innerhalb des Fünf-Jahres-Zeitraums (rückwärts gerechnet ab dem Datum der ersten Kursbescheinigung) absolviert worden sein. Ausreichend ist nunmehr, dass das Datum der letzten Kursteilnahme als notwendiger Bestandteil zum Erwerb der erforderlichen Fachkunde nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass durch auf die erste Kursteilnahme folgenden Teilnahmen an Kursen das bereits im ersten Kurs erworbene Wissen gleichsam vertieft und gleichzeitig aktualisiert wird, sofern die einzelnen Kursbestandteile insgesamt dem Erwerb einer erforderlichen Fachkunde dienen. Diese zeitliche Ausweitung trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade in Fällen von Teilzeitbeschäftigten oder bei Inanspruchnahme von Elternzeit die bisherige Einschränkung unangemessen sein kann. Sie stellt die vor 2018 geltende Rechtslage wieder her.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, da gemäß Artikel 15 Absatz 5 MTA-Reform-Gesetz vom 24.02.2021 (BGBl. I S. 274) das MTA-Gesetz am 31.12.2022 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist nach Artikel 15 Absatz 1 MTA-Reform-Gesetz das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) – MTBG) in Kraft getreten.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Damit die Anerkennung eines Kurses bundesweite Geltung erlangt, ist es angebracht, hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der anerkennenden Stelle nicht mehr an die Kursstätte, sondern an den Sitz des Kursanbieters anzuknüpfen. So werden parallele Anerkennungsverfahren und sich eventuell widersprechende Entscheidungen vermieden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung des Prüfungskatalogs trägt den veränderten Anforderungen in der Praxis Rechnung und erweitert die von der anerkennenden Stelle zu beurteilenden Kriterien. Das schon bisher zu beurteilende Merkmal „Ausstattung der Kursstätte“ wurde um die einschränkende Formulierung „soweit vorhanden“ ergänzt, um zu verdeutlichen, dass eine physisch greifbare Lokalität zukünftig nicht zwingend vorhanden sein muss. Dadurch sind auch Lehreinheiten mittels elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) anerkennungsfähig, sowohl als prozentualer Bestandteil eines Kurses als auch im reinen Online-Format. Solche digital gestützten Kursanteile sind hinsichtlich ihrer Eignung zu beurteilen, indem unter anderem die angewandte Lehrmethode bewertet wird. Hierbei sind sowohl die jeweilige IT-Ausstattung als auch die Methodik und Inhalte des Kursanbieters zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe b

Wegen der nunmehr bundesweiten Geltung der Anerkennung eines Kurses ist es aus Gründen der Aufsicht erforderlich, dass der für die Aufsicht über die Kursstätte zuständigen Behörde die Durchführung eines anerkannten Kurses mindestens zwei Wochen vor dessen Beginn mitgeteilt und dass ihr eine Kopie über die Anerkennung des Kurses übersandt wird. Bei reinen Online-Formaten, bei denen keine Kursstätte existiert, hat dies gegenüber der für den Sitz des Kursanbieters zuständigen Aufsichtsbehörde zu erfolgen. So kann diese die Kursdurchführung angemessen überwachen.

Ähnliche Regelungen finden sich hinsichtlich der Nutzung einer Messstelle in § 172 Absatz 4 StrlSchV, hinsichtlich der Tätigkeit ermächtigter Ärzte in § 175 Absatz 1a und hinsichtlich der Tätigkeit von Einzelsachverständigen und prüfenden Personen von Sachverständigenorganisationen in § 183 Absatz 2 und 4 StrlSchV.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung, die auch die bestehende Praxis abbildet, ist notwendig, da der Sperrbereich sich bei interventionell genutzten Röntgeneinrichtungen im Nutzstrahl oder in unmittelbarer

Umgebung des Nutzstrahls befindet. Das ärztliche Personal und das Assistenzpersonal halten sich hierbei zum Zweck der Durchführung einer Intervention zwangsläufig an der Röntgeneinrichtung auf, um diese Intervention durchführen zu können. Das Anbringen einer Kennzeichnung und die Absicherung nach § 53 Absatz 3 StrlSchV, die ein Hineingelangen in den Sperrbereich verhindern sollen, ist aus technischen Gründen und im Sinne der Untersuchungsdurchführung nicht möglich. Die Regelungen des § 53 Absatz 5 StrlSchV erfassen diese Sachverhalte nicht, da diese nur für den ortsveränderlichen Betrieb oder Umgang gelten..

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Die Neufassung von Satz 2 dient der Klarstellung. Maßgeblich ist die während des Fluges seitens des fliegenden Personals erhaltene effektive Dosis durch kosmische Strahlung. Die außerhalb des Fluges erhaltene kosmische Strahlung bleibt unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung eines neuen Satz 3 passt den Regelungsgehalt der Vorschrift an § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. Nummer 56 S. 1327), die durch Artikel 180 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, an. Der dort verwendete Begriff der „Positionierung“ bzw. „für die Positionierung aufgewendete Zeit“ ist bedeutungsgleich mit dem ehemals verwendeten Begriff der „Beförderungszeit“ (vgl. Nummer 17).

Zu Nummer 15

Absatz 4 Nummer 1 schließt eine Regelungslücke, indem er den Strahlenschutzverantwortlichen verpflichtet, bei Messung der Konzentration radioaktiver Stoffe in der Luft die Messwerte, die daraus ermittelte Körperdosis und die Grundlagen der Berechnung der Körperdosis einer Messstelle nach § 169 StrlSchG zu übermitteln. Während die Messstellen gemäß der bisherigen Fassung des § 65 Absatz 4 StrlSchV ausdrücklich zuständig sind für die Ermittlung der Körperdosis auf Basis von Körper- bzw. Ausscheidungsaktivitätsmessungen, gibt es eine solche Aufgabenzuschreibung für die Messstellen bislang nicht, wenn die Körperdosis auf Basis von Raumluftmessungen ermittelt wird. Auch in diesem Fall ist eine Übermittlung an eine Messstelle jedoch erforderlich, da diese die ermittelten Werte zur Prüfung der Plausibilität sowie zur Feststellung und Übermittlung der Körperdosis an das Strahlenschutzregister nach § 170 StrlSchG nutzen kann.

Absatz 4 Nummer 2 ist aufgrund der Neuregelung in Absatz 4 Nummer 1 redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist redaktioneller Natur; der Wortlaut wird an den im StrlSchG und in der StrlSchV sonst verwendeten Begriff angepasst.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahmeregelung trägt Sachverhalten in der Praxis Rechnung, welche z.B. bei großen Forschungseinrichtungen und im Zuge des Rückbaus der Kernkraftwerke vorliegen. Mit der Ausnahmeregelung wird bei Vorhandensein eines am Standort jeweils gemeinsam

genutzten Dosiserfassungssystem die Möglichkeit eröffnet, unter Nutzung der vorhandenen gemeinsam genutzten Personendosimetrie den administrativen Aufwand für Betreiber, Beschäftigte und Behörden zu begrenzen, der sich aus der sonst notwendigen Vorlage des Strahlenpasses bei Betreten einer fremden Anlage oder Einrichtung ergibt. Das gemeinsam von allen beteiligten Anlagen oder Einrichtungen am Standort genutzte Dosiserfassungssystem stellt einen vergleichbaren Schutz der Beschäftigten an diesem Standort dar, da die entsprechend sonst im Strahlenpass vorhandenen bzw. zu tätigen Eintragungen aus dem gemeinsam genutzten Dosiserfassungssystem abgerufen bzw. in dieses eingetragen werden können. Die Regelung ist beispielsweise in großen Forschungszentren anwendbar, bei denen sich mehrere unterschiedliche Forschungseinrichtungen oder Organisationen auf einem gemeinsamen Campus befinden mit teilweise gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen. Auf einem Campus kann der häufige Wechsel zwischen (juristisch eigenständigen) Instituten oder Organisationen notwendig sein. Durch den infolge des Entsorgungsübergangsgesetzes (EntsÜG) bedingten Übergang der Zwischen- und Abfalllager an eine eigenständige GmbH im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kernkraftwerken sowie die Gründung juristisch eigenständiger Gesellschaften für nukleares Reststoffrecycling, die alle auf dem Gelände der Kernkraftwerke tätig sind, werden Mitarbeiter der Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke nun auch in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung an einem Standort tätig. Gleiches gilt für Sachverständige, die z.B. Prüfungen an nach wie vor gemeinsam genutzten technischen Einrichtungen begleiten bzw. Begutachtungen in den verschiedenen Anlagen und Einrichtungen am Standort bündeln und dazu auch in den jeweiligen Kontrollbereichen tätig werden. Beschäftigte und Sachverständige wechseln miteinander täglich mehrfach von einer Anlage auf dem Betriebsgelände in die nächste.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen des Wortlautes stellen klar, dass bei der Kategorisierung des fliegenden Personals auf die während des Fluges seitens des fliegenden Personals erhaltene effektive Dosis durch kosmische Strahlung abzustellen ist. Die außerhalb des Fluges erhaltene kosmische Strahlung bleibt damit unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Regelungsgehalt der Vorschrift an § 13 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Dienst-, Flugdienst-, Block- und Ruhezeiten von Besatzungsmitgliedern in Luftfahrtunternehmen und außerhalb von Luftfahrtunternehmen bei berufsmäßiger Betätigung) vom 6. April 2009 (BAnz. Nummer 56 S. 1327), die durch Artikel 180 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, an (vgl. Nummer 14).

Zu Nummer 18

Die Neuregelung trägt der bestehenden Praxis Rechnung. § 21 Absatz 1 Satz 2 der Röntgenverordnung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) enthielt ebenfalls eine solche Regelung. Die StrlSchV regelt bisher nur in § 70 Absatz 1, dass beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen Schutzkleidung zu tragen ist. Da insbesondere in der interventionellen Radiologie aber das Tragen von Schutzkleidung erforderlich ist um die Exposition des beruflich exponierten Personals zu reduzieren, bedarf es einer ergänzenden Regelung.

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Änderung trägt der Neuregelung des § 17 Absatz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG (durch das Erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I

S. 1194; 2022 I S. 15) Rechnung. Die Neuregelung begründet eine Anzeigepflicht für Laseranlagen, bei deren Betrieb die Ortsdosisleistung von 10 Mikrosievert pro Stunde im Abstand von 0,1 Metern von der berührbaren Oberfläche nicht überschritten wird sowie für nach § 45 Absatz 1 Nummer 7 StrlSchG bauartzugelassene Vollschutzanlagen. § 88 Absatz 4 StrlSchV ist entsprechend um anzeigebedürftige Laseranlagen und als Vollschutzanlagen bauartzugelassene Laseranlagen nach § 17 Absatz 1 Nummern 3 und 4 StrlSchG zu erweitern, wodurch sichergestellt wird, dass die betreffenden Laseranlagen mindestens alle fünf Jahre auf sicherheitstechnische Funktion, Sicherheit und Strahlenschutz überprüft werden. Anderenfalls würden sie nach der Erstprüfung keiner weiteren Prüfung zu unterziehen sein. Dann wären z.B. die Funktion von Sicherheitseinrichtungen und der einwandfreie Zustand der Schutzumhausung nicht gewährleistet. Auch würden Änderungen an der Anlage der zuständigen Behörde nicht bekannt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neuregelung des § 17 Absatz 1 StrlSchG (siehe Nummer 19 Buchstabe a), damit die Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde im Hinblick auf Plasmaanlagen und Ionenbeschleuniger unverändert bleibt.

Zu Nummer 20

Die Neuregelung trägt dem Informationsbedürfnis hinsichtlich Verunreinigungen bei radioaktiven Arzneimitteln Rechnung, indem sie den Strahlenschutzverantwortlichen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Radiopharmaka nur bei Vorliegen einer in Absatz 3a näher spezifizierten Dokumentation abgegeben werden. Die Dokumentation ist mittels eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems, beispielsweise durch akkreditierte Labore, zu erstellen. Liegt eine solche Dokumentation nicht vor, kann eine Abgabe nur erfolgen, wenn das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse beigefügt wird, die ebenfalls mithilfe eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems erbracht wird.

Radiopharmaka enthalten ein klinisch relevantes Radionuklid, das auch Wirknuklid genannt wird. Dieses charakterisiert das Radiopharmakon und dient dem diagnostischen bzw. therapeutischen Behandlungszweck. Es verursacht die durch die nuklearmedizinische Behandlung beabsichtigte Heil- bzw. Diagnosewirkung. Für das Wirknuklid wird durch den Hersteller seine spezifische Aktivität und der Zeitpunkt ihrer Feststellung angegeben. Daraus lässt sich rechnerisch die spezifische Aktivität zu jedem späteren Zeitpunkt ableiten (Zerfallsgesetz), auch wann durch den radioaktiven Zerfall die spezifische Aktivität so weit abgeklungen ist, dass der Freigabewert für das Wirknuklid unterschritten wird.

Neben dem Wirknuklid können Radiopharmaka sogenannte radioaktive Verunreinigungen enthalten. Es handelt sich um langlebige Begleitnuklide aus der Herstellung. Aufgrund seiner bei der Herstellung stark dominierenden Aktivität gegenüber der Aktivität der Begleitnuklide musste bislang nur das klinisch relevante Radionuklid (Wirknuklid) deklariert werden (vergl. Abschneidekriterium nach Summenformel, StrlSchV Anlage 4 Erläuterungen zu den Spalten 2 und 3). Wegen ihrer Langlebigkeit verbleiben die Begleitnuklide jedoch deutlich länger als das Wirknuklid und bestimmen nach längerer Lagerung bzw. nach Anwendung die spezifische Aktivität der Radiopharmakareste. Dies kann dazu führen, dass die Freigabewerte für die Begleitnuklide noch überschritten werden, wenn jene für das Wirknuklid bereits unterschritten sind.

In der nuklearmedizinischen Anwendung besteht in den meisten Fällen keine Möglichkeit, die spezifische Aktivität vor der Freigabe messtechnisch nochmals zu verifizieren. Ist ein Nuklid nicht deklariert, kann für dieses keine Berechnung durchgeführt werden. Deswegen ist es wichtig, auch die Begleitnuklide zu kennen, um auch für diese zu berechnen, wann eine Freigabe zulässig ist.

§ 94 Absatz 3 StrlSchV enthält eine ähnliche Regelung für die Abgabe hochradioaktiver Strahlenquellen.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Der bisherige Satz 2 ist entbehrlich, weil die Anforderungen für die Einhaltung der Grenzwerte nach § 99 Abs. 1 bereits in Satz 1 festgelegt sind.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Satz 3 dient der Fehlerkorrektur. Die Ermittlung der Gesamtexposition im Hinblick auf die Grenzwerte nach § 99 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 und 2 StrlSchG erfolgt auf Grundlage der Summe aller Einzelexpositionen durch Ableitungen und Direktstrahlung.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Satz 2 und 3 werden aufgrund ihrer Neufassung unter Doppelbuchstabe bb aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderungen beseitigen ein Umsetzungsdefizit. Sie berücksichtigen, dass nach Artikel 67 der Richtlinie 2013/59/Euratom zwar die Befreiung von der messtechnischen Überwachungspflicht, nicht aber von der Mitteilungspflicht möglich ist. Der Grund hierfür ist, dass anstelle einer messtechnischen Überwachung, beispielsweise anhand von Berechnung oder Abschätzung, bewertet und hinreichend sichergestellt werden kann, dass der Grenzwert nicht überschritten wird. Die Mitteilungspflicht kann demgegenüber aufgrund der Vorgabe in Artikel 67 Absatz 1 der Richtlinie 2013/59/Euratom nicht abbedungen werden, weder im Hinblick auf die Überwachung noch auf die Bewertung.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann die messtechnische Überwachungspflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die effektive Dosis durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser den Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr jeweils nicht überschreitet. Nach der Richtlinie 2013/59/Euratom sind die mit einer Tätigkeit verbundenen radiologischen Risiken so gering, dass kein Regelungsbedarf besteht, wenn bei künstlichen Radionukliden die für eine Einzelperson der Bevölkerung zu erwartende effektive Dosis höchstens im Bereich von 10 Mikrosievert im Jahr liegt (Anhang VII Nr. 3 a) i) in Verbindung mit Anhang VII Nr. 3 e) der Richtlinie 2013/59/Euratom).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Gesetzesverweises.

Zu Nummer 23

Im Gegensatz zu § 16 Röntgenverordnung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) sind in § 116 StrlSchV keine Zeitabstände für die erforderliche Konstanzprüfung vorgegeben. Der Strahlenschutzverantwortliche soll diese in eigener Verantwortung festlegen. Die zuständige Behörde muss aber dennoch die Möglichkeit haben, Fristen selbst festzulegen, beispielsweise wenn das untergesetzliche Regelwerk für neue Prüfpositionen noch keine sachgerechten Hinweise enthält. Die Behörde muss auch die Möglichkeit haben, von sich aus kürzere Fristen zu bestimmen, wenn die Festlegung des Strahlenschutzverantwortlichen nicht sachgerecht ist.

Zu Nummer 24

Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen bei Konstanzprüfungen nach § 116 wird von zehn auf fünf Jahre verkürzt. Die Vollzugserfahrung hat gezeigt, dass spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums kein Bedürfnis mehr für ein weiteres Vorhalten der Unterlagen existiert.

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der DIN ISO 31000.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der DIN ISO 31000.

Zu Buchstabe c

Aus fachlichen Gründen ist die Wiederholung der Risikobeurteilung mindestens alle drei Jahre erforderlich.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der DIN ISO 31000.

Zu Nummer 26

Zu Buchstabe a

Absatz 6 Satz 1 wird im Hinblick auf die datenschutzrelevanten Inhalte der Vorschrift konkretisiert. Zu diesem Zwecke wird sie an den Wortlaut des § 86 Satz 3 StrlSchG als zugehöriger Verordnungsermächtigung angeglichen, der explizit die Weitergabe personenbezogener Daten an die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen erlaubt, damit diese die ihnen nach § 130 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV übertragene Aufgabe der Qualitätssicherung wahrnehmen können. Die Ergänzung erweitert den Anwendungsbereich nicht. § 130 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 implizieren, dass den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Strahlenschutzverantwortlichen auch personenbezogene Daten übermittelt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 7 ermöglicht den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen einen Datenaustausch mit anderen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen. Satz 2 stellt klar, dass die ärztlichen oder zahnärztlichen Stellen die an sie übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten dürfen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden.

Die nach Art. 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) grundsätzlich untersagte Weitergabe von Gesundheitsdaten ist vorliegend aufgrund der Öffnungsklausel des Art. 9 Absatz 2 Buchstabe i) DSGVO aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit zulässig. Der Datenaustausch zwischen den ärztlichen und zahnärztlichen Stellen dient der Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung. Nach § 130 Absatz 1 Satz 1 unterliegt der Strahlenschutzverantwortliche bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen der Qualitätssicherung durch die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen. Deren

Prüfungs- und Beratungstätigkeit trägt wesentlich dazu bei, dass die Strahlenschutzgrundsätze angewendet werden und die erforderliche Qualität im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 5 des Strahlenschutzgesetzes gewährleistet ist. Die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen benötigen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigerweise Angaben medizinisch-fachlicher Natur, wie etwa Befunde oder studienbezogene Angaben bei Anwendungen zum Zweck der medizinischen Forschung. Dabei kann auch der Austausch entsprechender Gesundheitsdaten zwischen den verschiedenen ärztlichen und zahnärztlichen Stellen erforderlich sein, wenn die Stelle, der die Daten übermittelt werden, diese zur Ausübung ihrer Prüftätigkeit benötigt, beispielsweise um hierdurch eine ausreichend große Menge an Datenmaterial als Basis einer wissenschaftlichen Untersuchung zu erlangen. Dem besonderen Schutzbedürfnis der betroffenen Personen bei der Weitergabe von Gesundheitsdaten wird dadurch Rechnung getragen, dass die ärztlichen und zahnärztlichen Stellen nach § 130 Absatz 5 diesbezüglich der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Absatz 2 stellt klar, dass die Personen, denen die technische Durchführung der Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen erlaubt ist, persönlich am Ort der technischen Durchführung anwesend sein müssen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, da gemäß Artikel 15 Absatz 5 MTA-Reform-Gesetz vom 24.02.2021 (BGBl. I S. 274) das MTA-Gesetz am 31.12.2022 außer Kraft getreten ist. Gleichzeitig ist nach Artikel 15 Absatz 1 MTA-Reform-Gesetz das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) – MTBG) in Kraft getreten.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Wegen der Sachnähe von Personen, denen die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs erlaubt ist, sollen auch diese ionisierende Strahlung oder radioaktive Stoffe in der Tierheilkunde anwenden dürfen. Die Norm wird hierdurch an § 15 StrlSchG angeglichen, der besondere Genehmigungsvoraussetzungen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde regelt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist notwendig, da gemäß Artikel 15 Absatz 5 MTA-Reform-Gesetz vom 24.02.2021 (BGBl. I S. 274) das MTA-Gesetz am 31.12.2022 außer Kraft tritt. Gleichzeitig ist nach Artikel 15 Absatz 1 MTA-Reform-Gesetz das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) – MTBG) in Kraft getreten.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

Der neue Satz 5 sieht für Tätigkeiten, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte ein festes Regelungsintervall der behördlichen Vor-Ort-Prüfung nicht vorab festgelegt werden kann, vor, dass die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Vor-Ort-Prüfung fallspezifisch festlegt. Dies ist z.B. bei singulären Tatbeständen wie Transporten, die sich nicht über einen längeren Zeitraum erstrecken, erforderlich. Gleiches gilt für Tätigkeiten, bei denen eine Festlegung des Prüfungsintervalls im Vorfeld ausscheidet,

weil dieses von der jeweiligen konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit und ggf. damit verbundenen weiteren Genehmigungen abhängig ist, z.B. in Fällen medizinischer Forschung. Hier muss die Behörde eine einzelfallbezogene Bewertung des Risikos vornehmen, da sich, abhängig von dem Forschungsziel und der Ausgestaltung des Forschungsvorhabens, das Risiko der Tätigkeit erheblich erhöhen kann. Eine pauschalisierte regelhafte Zuordnung des Risikos ist hier nicht möglich.

Zu Buchstabe b

Die Absätze 1 und 2 sind auf Tätigkeiten, die sich auf den Umgang mit oder die Beförderung oder grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle beziehen, nicht anwendbar, weil die Realitäten der behördlichen Vor-Ort-Aufsicht mit den in § 149 StrlSchV vorgesehenen Zeitabständen nicht vereinbar sind.

Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Tätigkeiten, soweit diese sich auf natürlich vorkommende radioaktive Stoffe beziehen, die als Kernbrennstoff oder zur Erzeugung von Kernbrennstoff genutzt werden, aus denselben Gründen nicht anwendbar, die für nach dem AtG genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 StrlSchG gelten. Bei diesen Tätigkeiten findet regelmäßig eine deutlich dichtere und differenziertere aufsichtsrechtliche Prüfung unter Einbeziehung von Sachverständigen nach § 20 AtG statt, die sich von der sonstigen strahlenschutzrechtlichen Aufsicht insoweit unterscheidet (vgl. auch BR-Drs. 423/18 (Beschluss), S. 23).

Aus diesen Gründen ist auch die AVV Aufsichtsprogramm (BAnz AT 28.03.2022 B 4), die Tätigkeiten risikoorientierten Kategorien zuordnet, die wiederum Grundlage für definierte Regelintervalle für Vor-Ort-Prüfungen sind, auf diese Tätigkeiten nicht anwendbar.

Für die in Absatz 3 ausgenommenen Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Ver- und Entsorgung findet eine programmatisch festgelegte aufsichtsrechtliche Überwachung bereits statt. Die Methodik und Vorgehensweise ist im Einzelnen in Überwachungshandbüchern festgelegt, welche, jeweils anlagenspezifisch, insbesondere die Bereiche Betriebsführung, Änderungsverfahren, Instandhaltung, wiederkehrende Prüfungen, Managementsystem, Fachkunde des Personals, Alterungsmanagement, Notfallschutz, Sicherung, Brandschutz, Dokumentation, Bautechnik und Strahlenschutz umfassen.

Zu Nummer 30

Die Änderung weitet den Verweis in Absatz 3 Satz 3 auf § 77 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV aus. § 77 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV bestimmt für die ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen, dass statt einer Wiederholungsuntersuchung auch eine Beurteilung durch einen Arzt ausreichen kann. Diese Erleichterung fehlt bislang in § 158 Absatz 3 StrlSchV. Es besteht kein sachlicher Grund, warum sie beim beruflichen Strahlenschutz in Zusammenhang mit Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen nicht in gleicher Weise zur Anwendung gelangen sollte.

Zu Nummer 31

Zu Buchstabe a

Die bisherige Überschrift ist missverständlich, da sich die Regelung nicht lediglich auf die Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung, sondern in Absatz 3 auch auf die Ermittlung der Exposition von Arbeitskräften bezieht. Daher ist sie zu korrigieren.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Verweisungen auf die Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nummer 160a und b vom 28. August 2001 werden durch Verweisungen auf Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 2 (neu) beziehungsweise Satz 3 (neu) ersetzt (siehe Nummer 53 Buchstabe b). Zukünftig enthält Anlage 18 Teil B Nummer 4 die Fundstellen im Bundesanzeiger. Bei Sanierungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verhinderung und Verminderung der Exposition bei radioaktiven Altlasten ist nach § 145 Absatz 1 StrlSchG vor Beginn der Maßnahme eine Abschätzung der Körperdosis der Arbeitskräfte durchzuführen. Satz 3 dient der Klarstellung, welche Dosiskoeffizienten für die Expositionsermittlung zugrunde zu legen sind.

Zu Nummer 32

Es handelt sich um eine rechtsförmliche Korrektur.

Zu Nummer 33

Die Änderung räumt den beteiligten Behörden im Fall des Abhandenkommens, des Fundes und der Erlangung radioaktiver Stoffe Ermessen hinsichtlich der Information anderer beteiligter Behörden ein. Die bisherige ausnahmslose Verpflichtung der gegenseitigen unverzüglichen Unterrichtung in allen Fällen von Abhandenkommen, Fund und Erlangung ist nicht zweckmäßig und entspricht nicht den Anforderungen des Vollzugs.

Zu Nummer 34

Die Streichung des Verweises auf § 168 Absatz 1 Satz 2 hat zur Folge, dass Meldungen an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zukünftig nicht mehr zu erfolgen haben, wenn lediglich vermutet wird, dass es sich um einen radioaktiven Stoff nach § 3 StrlSchG handelt. Die bisherige ausnahmslose Verpflichtung der Meldung derartiger Sachverhalte ist nicht zweckmäßig.

Zu Nummer 35

Der neu eingefügte Absatz 4 begründet eine Informationspflicht der Messstelle gegenüber der Behörde, die für eine Person zuständig ist, welche sich dieser Messstelle nach § 168 Absatz 1 StrlSchG zur Expositionsüberwachung bedient. Die zuständige Behörde hat ein berechtigtes Interesse an dieser Information, da die Bestimmung einer Messstelle nach § 169 Absatz 1 StrlSchG bundesweite Geltung hat und demzufolge von einem anderen Verwaltungsträger erlassen worden sein kann. Die zuständige Behörde soll hierdurch erfahren, welche Messstelle für Personen in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird.

Ähnliche Informationspflichten werden hinsichtlich der Tätigkeit ermächtigter Ärzte nach § 175 Absatz 1a StrlSchV sowie hinsichtlich der Tätigkeit von Einzelsachverständigen und prüfenden Personen von Sachverständigenorganisationen nach § 183 Absatz 2 und 4 StrlSchV begründet.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Mit der im neuen Satz 3 in Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit, die Gültigkeit eines registrierten Strahlenpasses um bis zu fünf Jahre zu verlängern, kann dieser weiterverwendet werden, wenn er nur selten genutzt wurde. Diese Vorgehensweise entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis und ist zudem zweckmäßig sowie ressourcenschonend.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 6 Satz 4 verleiht der zuständigen Behörde, der der Strahlenpass übergeben worden ist, mangels Rückgabemöglichkeit an den Strahlenpassinhaber (vgl. Absatz 6 Satz 3), die Befugnis diesen nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten. Die Erforderlichkeit dieser Regelung ergibt sich daraus, dass der Strahlenpass nach Absatz 6 Satz 1 im Eigentum des Strahlenpassinhabers steht.

Zu Nummer 37

Der neu eingefügte Absatz 1a begründet eine Informationspflicht des ermächtigten Arztes, falls dieser außerhalb des Zuständigkeitsbereichs derjenigen Behörde tätig wird, die ihm die Ermächtigung nach § 175 Absatz 1 StrlSchV erteilt hat. Die Ermächtigung gilt bundesweit. Sofern sie von einem anderen Verwaltungsträger erlassen wurde, hat die zuständige Behörde ein berechtigtes Interesse daran, über die Tätigkeit des ermächtigten Arztes in ihrem Zuständigkeitsbereich informiert zu werden.

Ähnliche Informationspflichten werden hinsichtlich der Nutzung einer Messstelle nach § 172 Absatz 4 StrlSchV und hinsichtlich der Tätigkeit von Einzelsachverständigen und prüfenden Personen von Sachverständigenorganisationen nach § 183 Absatz 2 und 4 StrlSchV begründet.

Zu Nummer 38

Die Änderungen in Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 räumen der Bestimmungsbehörde einen Beurteilungsspielraum bei der Prüfung und Festlegung der zu erbringenden Anforderung an den Erhalt der Qualifikation ein. Bislang wurde zur Aufrechterhaltung der Qualifikation des Einzelsachverständigen oder der prüfenden Person einer Sachverständigenorganisation die Zahl der für eine erneute Bestimmung innerhalb von 5 Jahren zu prüfenden Geräte verbindlich vorgegeben. Nunmehr kann in Sonderfällen, in denen diese Vorgaben nicht erfüllt sind, eine erneute Bestimmung aber trotzdem sachlich gerechtfertigt ist, von den Vorgaben in Anlage 19 abgewichen werden. Das Vorliegen eines solchen Sonderfalles ist im Einzelfall zu prüfen. Er kann beispielsweise bei Unterbrechung der Sachverständigentätigkeit durch Krankheit oder Schwangerschaft oder falls eine zu geringe Zahl an speziellen Geräten oder Systemen im Betrieb ist (z. B. Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, die einer Errichtungsgenehmigung bedürfen) gegeben sein.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Der geänderte Absatz 2 verlegt den Zeitpunkt der Informationspflicht des Einzelsachverständigen nach vorne. Die Bestimmung des Einzelsachverständigen gilt bundesweit. Falls er außerhalb des Zuständigkeitsbereichs derjenigen Behörde tätig wird, die ihm die Bestimmung nach § 177 Absatz 1 StrlSchV erteilt hat, muss er dies der örtlich zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit mitteilen. Bisher reichte es aus, wenn dies unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgte. Sofern die Bestimmung von einem anderen Verwaltungsträger erlassen wurde, hat die zuständige Behörde ein berechtigtes Interesse daran, über die Tätigkeit des Einzelsachverständigen in ihrem Zuständigkeitsbereich vorab informiert zu werden. Satz 2 begründet eine Verpflichtung zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen in der Bestimmung und zur Übersendung einer Kopie des geänderten Bestimmungsbescheides an die für die Bestimmung von Sachverständigen am Tätigkeitsort zuständige Behörde. Diese Verpflichtung liegt gleichfalls im berechtigten Informationsinteresse der örtlich zuständigen Behörde begründet.

Eine entsprechende Regelung trifft § 183 Absatz 4 für eine Sachverständigenorganisation, deren prüfende Person außerhalb des Zuständigkeitsbereichs tätig wird. Ähnliche Informationspflichten werden hinsichtlich der Nutzung einer Messstelle nach § 172 Absatz 4

StrlSchV sowie hinsichtlich der Tätigkeit von ermächtigten Ärzten nach § 175 Absatz 1a StrlSchV begründet.

Zu Buchstabe b

Der geänderte Absatz 4 verlegt den Zeitpunkt der Informationspflicht der Sachverständigenorganisation nach vorne. Die Bestimmung der Sachverständigenorganisation gilt bundesweit. Falls die prüfende Person außerhalb des Zuständigkeitsbereichs derjenigen Behörde tätig wird, die ihrer Sachverständigenorganisation die Bestimmung nach § 177 Absatz 2 StrlSchV erteilt hat, muss die Sachverständigenorganisation dies der örtlich zuständigen Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit mitteilen. Bisher reichte es aus, wenn dies unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgte. Sofern die Bestimmung von einem anderen Verwaltungsträger erlassen wurde, hat die zuständige Behörde ein berechtigtes Interesse daran, über die Tätigkeit der prüfenden Person in ihrem Zuständigkeitsbereich vorab informiert zu werden. Satz 2 begründet eine Verpflichtung der Sachverständigenorganisation zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen in der Bestimmung und zur Übersendung einer Kopie des geänderten Bestimmungsbescheides an die für die Bestimmung am Tätigkeitsort der prüfenden Person zuständige Behörde. Diese Verpflichtung liegt gleichfalls im berechtigten Informationsinteresse der örtlich zuständigen Behörde begründet. Eine entsprechende Regelung trifft § 183 Absatz 2 StrlSchV für Einzelsachverständige. Ähnliche Informationspflichten werden hinsichtlich der Nutzung einer Messstelle nach § 172 Absatz 4 StrlSchV sowie hinsichtlich der Tätigkeit von ermächtigten Ärzten nach § 175 Absatz 1a StrlSchV begründet.

Zu Nummer 40

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nummer 25 wird ein Bußgeldtatbestand für die neu in § 75 Absatz 1 Satz 2 aufgenommene Pflicht des Strahlenschutzverantwortlichen geschaffen. Nach § 75 Absatz 1 Satz 2 hat er dafür zu sorgen, dass beruflich exponierte Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten, die erforderliche Schutzkleidung tragen und die erforderliche Schutzausrüstung verwenden. Dies ist notwendig um die Exposition des beruflich exponierten Personals zu reduzieren. Eine Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist aus strahlenschutzrechtlicher Sicht mit erheblichen Risiken für die Gesundheit des betroffenen Personals verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 42 wird der Bußgeldtatbestand auf die neu geschaffene Pflicht nach § 94 Absatz 3a StrlSchV ausgeweitet, die auf der in § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a StrlSchG genannten Verordnungsermächtigung des § 89 Satz 1 Nummer 7, auch in Verbindung mit Satz 2, StrlSchG beruht.

Nach § 94 Absatz 3a StrlSchV darf der Strahlenschutzverantwortliche radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes nur abgeben, wenn eine Dokumentation, die bestimmte Angaben zum Wirknuklid und den sogenannten radioaktiven Verunreinigungen enthält, oder das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse vorliegt. Die darin enthaltenen Angaben sind für eine ordnungsgemäße Durchführung des Freigabeverfahrens bei Radiopharmakaresten notwendig. Eine Weitergabe von Radiopharmaka ohne entsprechende Dokumentation oder ohne das Ergebnis einer vollständigen Radionuklidanalyse ist aus strahlenschutzrechtlicher Sicht mit erheblichen Risiken verbunden. Ohne Vorliegen der darin enthaltenen Deklaration ist es vor der Freigabe von Radiopharmakaresten nicht möglich, deren spezifische Aktivität messtechnisch zu verifizieren. Es besteht die Gefahr, dass Nuklide mit eventuellen spezifischen Aktivitäten oberhalb der Freigabewerte unerkannt aus der Überwachung gelangen können.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit Absatz 1 Nummer 63a werden Bußgeldtatbestände für die Pflichten geschaffen, die auf der in § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG genannten Verordnungsermächtigung des § 89 Satz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit Satz 2, StrlSchG beruhen. Die Ergänzung ist aus Gründen der Rechtskonformität erforderlich. Bislang werden als Ordnungswidrigkeit nach § 184 Absatz 2 Nummer 32 nur Zuwiderhandlungen des Strahlenschutzverantwortlichen gegen seine Pflichten aus § 147 Absatz 1 StrSchV erfasst, welcher die Voraussetzungen festlegt, die eine Person für die Anwendung von Röntgenstrahlung außerhalb der Anwendung am Menschen oder der Tierheilkunde erfüllen muss. Eine Verletzung der entsprechenden Anforderungen, die § 146 Absatz 1 StrlSchV für die Anwendung ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe am Menschen und die § 147 Absatz 1 StrlSchV für deren Anwendung in der Tierheilkunde festschreibt, ist bislang nicht bußgeldbewehrt. Es ist nicht nachvollziehbar, dass im technischen Bereich mit § 184 Absatz 2 Nummer 32 ein Ordnungswidrigkeitstatbestand besteht, wenn ionisierende Strahlung und radioaktive Stoffe von Personen angewendet werden, die nach StrlSchV nicht hierzu berechtigt sind, dies aber für die Bereiche ionisierender Strahlung und radioaktiver Stoffe bei der Anwendung am Menschen oder am Tier nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit Absatz 2 Nummer 19a wird ein Bußgeldtatbestand für die Pflichten geschaffen, die auf der in § 194 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b StrlSchG genannten Verordnungsermächtigung des § 89 Satz 1 Nummer 10, auch in Verbindung mit Satz 2, StrlSchG beruhen.

Nach § 98 Nummer 1 StrlSchV hat der Strahlenschutzverantwortliche bei der Anwendung am Menschen und der Anwendung am Tier in der Tierheilkunde dafür zu sorgen, dass die beim Betrieb einer Strahlungsquelle beschäftigten Personen qualifiziert eingewiesen werden. Bei der ersten Inbetriebnahme hat dies gemäß § 98 Satz 1 Nummer 2 StrlSchV durch eine qualifizierte Person des Herstellers oder Lieferanten zu erfolgen. Eine unterlassene oder ungeeignete Einweisung in Tätigkeiten mit Strahlungsquellen gemäß § 98 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 StrlSchV ist aus strahlenschutzrechtlicher Sicht mit erheblichen Risiken verbunden. Die korrekte Einweisung des Personals ist von zentraler Bedeutung. Sie soll eine fachgerechte Handhabung der jeweiligen Strahlungsquelle durch die bei deren Betrieb beschäftigten Personen sicherstellen und dient damit unmittelbar dem Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlung. Wird eine Einweisung unterlassen oder erfolgt mit falschen oder unzureichenden Inhalten, ist ein sicherer und ordnungsgemäßer Betrieb der Strahlungsquelle nicht gewährleistet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Nach § 109 Absatz 4 Satz 1 StrlSchV, auf den § 184 Absatz 2 Nummer 23 StrlSchV verweist, sind die Aufzeichnungen für dreißig Jahre aufzubewahren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Bußgeldtatbestand wird durch die Änderung an den Wortlaut der bewehrten Vorschrift angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Streichung in Absatz 2 Nummer 40 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits durch die Formulierung „entgegen“ vollinhaltlich auf den Inhalt des § 183 Absatz 2 und 4 Bezug genommen wird.

Zu Nummer 41

Zu Buchstabe a

Die klarstellende Änderung in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass bauartzugelassene Vorrichtungen, deren Aktivität der in der Vorrichtung enthaltenen radioaktiven Stoffe infolge Abklingens unterhalb der Freigrenze liegt, keinen sonstigen radioaktiven Stoff nach § 3 Absatz 1 StrlSchG mehr enthalten. Eine Prüfung auf Unversehrtheit und Dichtheit nach den Vorgaben der StrlSchV entfällt daher.

Zu Buchstabe b

Die Änderung schränkt den bisherigen Regelungsumfang ein, nach dem alle verbauten Ionisationsrauchmelder mit Bauartzulassung nach § 22 in Verbindung mit Anlage VI Nummer 6 StrlSchV vom 30. Juni 1989 (in Deutschland mind. 200.000 Stück) dichtheitsprüfungspflichtig sind. Die bisherige Regelung bedarf der Einschränkung, da die Dichtheitsprüfung dieser Melder unverhältnismäßig aufwändig ist. Die eingefügte Aktivität liegt hier nur geringfügig über den Freigrenzen und die Melder sind i.d.R. in Brandmeldeanlagen integriert und an unzugänglichen Orten (z. B. Decke einer hohen Betriebshalle, Chemikalienschränke) eingebaut.

Zu Nummer 42

Der neue Satz 2 hat klarstellende Funktion. Er schafft eine Fortgeltungsregelung für Personen, die nach der Röntgenverordnung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604; RöV) nicht als Strahlenschutzbeauftragte bestellt waren und deren Fachkunde gemäß § 45 Absatz 6 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 RöV als erworben und bescheinigt galt. Wer vor dem 1.1.1988 befugt Röntgenstrahlen am Menschen angewendet hatte, durfte gemäß der Übergangsbestimmung in § 45 RöV (1988) dies weiter tun, die Fachkunde galt als erworben und bescheinigt. Ein zusätzliches Dokument mit einer Bescheinigung war nicht vorgesehen. Bislang regelt § 189 Absatz 1 StrlSchV nicht eindeutig, was für diesen Personenkreis gilt.

Zu Nummer 43

Bei der Ergänzung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Satz 2 bündelt nun alle Ausnahmen zu Satz 1. Es werden die geltenden Sätze 2 und 3 ersetzt und inhaltlich erweitert. Durch die numerische Aufzählung wird die Übersichtlichkeit erhöht.

Die neue Nummer 1 entspricht dem bisherigen Satz 2. Jedoch gilt diese Ausnahme nun nur noch für Computertomographen, nicht aber wie bisher für Durchleuchtungsgeräte. Daher müssen nur noch Computertomographen, die vor dem 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurden, ab dem 1. Januar 2023 über eine Funktion verfügen, die die Parameter, die zur Ermittlung der Exposition der untersuchten oder behandelten Person erforderlich sind, elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht. Für Durchleuchtungsgeräte gelten hingegen andere Übergangsfristen nach den neuen Nummern 2 bis 4..

Die neuen Nummern 2 und 3 schaffen differenzierte Übergangsregelungen für ältere und neuere Durchleuchtungsgeräte. Während nach Nummer 2 Durchleuchtungsgeräte, die ab dem 6. Februar 2018 bis einschließlich 30. Dezember 2018 erstmals in Betrieb genommen wurden, ab dem 1. Januar 2023 die Anforderung des § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchV einhalten müssen, müssen Durchleuchtungsgeräte, die vor dem 6. Februar 2018 erstmals

in Betrieb genommen wurden, nach der neuen Nummer 3 nur dann nachgerüstet werden, wenn deren Einsatz mit einer erheblichen Exposition einhergeht.

Durch die Wahl des für die Differenzierung maßgeblichen Stichtags 6. Februar 2018 wird die Europarechtskonformität mit Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe e) RL 2013/59/Euratom gewährleistet.

Inhaltlich werden hierdurch vor allem ältere sogenannte C-Bögen-Röntgeneinrichtungen von einer Pflicht zur Nachrüstung ausgenommen, wenn sie für Untersuchungen eingesetzt werden, die keine erhebliche Exposition verursachen. Ohne die vorliegende Änderung müsste ein Großteil von diesen Röntgeneinrichtungen nach Ablauf der Übergangsfrist stillgelegt werden, da eine Nachrüstung für viele Altgeräte faktisch unmöglich bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreichbar wäre. Diese Schwierigkeiten bei der Nachrüstung von älteren Bestandsgeräten wurden erst nach Erlass der StriSchV im Zuge der Umsetzung offenbar.

Die neue Nummer 4 entspricht dem bisherigen § 195 Absatz 2 Satz 3.

Zu Nummer 44

Gemäß § 197 Absatz 2 sind die in Anlage 18 Teil C Nummer 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werte des Strahlungs-Wichtungsfaktors und des Gewebe-Wichtungsfaktors spätestens ab dem 1. Januar 2025 zu verwenden. Die Geltungsdauer dieser Übergangsregelung war bereits durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2502) von ursprünglich 01. Januar 2021 bis zum 01. Januar 2025 verlängert worden. Dies geschah in der Erwartung, dass die für die Ermittlung der Exposition erforderlichen Daten der ICRP (International Commission on Radiation Protection) bis zu diesem Zeitpunkt vollständig verfügbar sein werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann hiervon jedoch nicht mehr ausgegangen werden, weshalb eine erneute Verlängerung der Übergangsfrist notwendig ist.

Bei den in Anlage 18 Teil C Nummern 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung angegebenen Werten der o. g. Wichtungsfaktoren handelt es sich um die Faktoren der ICRP-Veröffentlichung 103²⁾, die in Anhang II der Richtlinie 2013/59/Euratom übernommen und bei der Novellierung des Strahlenschutzrechts verwendet wurden. Diese Werte geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik im Bereich der dosimetrischen Modellierung des Menschen wieder. Die dazugehörigen Dosiskoeffizienten der ICRP, die für die Berechnung der Personendosis erforderlich sind, liegen aber für die Bevölkerung gar nicht bzw. für die Arbeitskräfte nicht vollständig vor.

Aus diesen Gründen ist die Verlängerung der Übergangsfrist in § 197 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung bis zum 1. Juli 2027 notwendig. Der Termin wurde großzügig gewählt, da nur schwer abschätzbar ist, wann der vollständige Satz der Dosiskoeffizienten vorliegen wird.

Zu Nummer 45

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Es gilt das in der Begründung zu Nummer 3 Gesagte.

²⁾ Amtl. Anm.: Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) von 2007: ICRP-Veröffentlichung 103, die im digitalen Online Repository und Informations-System (DORIS) des Bundesamtes für Strahlenschutz unter der Kennung urn:nbn:de:0221-2009082154 veröffentlicht sind.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Die Änderung korrigiert die Bezugnahme in der Erläuterung zu Spalte 3 der Tabelle 1. Nunmehr bezieht diese Erläuterung sich nur noch auf die Ermittlung der Kontamination nach § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, bei deren Überschreiten Gegenstände nicht mehr aus einem Kontrollbereich herausgebracht werden dürfen.

Zu Buchstabe b

In Anlage 4 wird Tabelle 1 neu gefasst. Hier waren zwischenzeitlich korrigierte Bezeichnungen der Radionuklide und der Werte für hochradioaktive Strahlenquellen, sowie neu berechnete Werte für die spezifische Freigabe aufzunehmen.

Folgende Änderungen wurden im Einzelnen vorgenommen:

Spalte 1 Radionuklid:

Die Tabelle 1 wurde um folgende Radionuklide aus Tabelle 2.5 aus dem BMUB-F&E-Vorhaben 3614S70051 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2018050314804>) ergänzt: Nb-91, Nb-91m, Tc-98, Eu-150m, Re-183, Pt-190, Bi-208.

Bei den folgenden Radionukliden wurden die Bezeichnungen entsprechend den korrekten Halbwertszeiten in Spalte 15 korrigiert: Ta-180 (HWZ 8,1h) und Ta-180m (HWZ 1,8E+15 a); Ir-194 (HWZ 19,3 h) und Ir-194n (HWZ 171,0 d).

Spalte 2 Freigrenze in Bq:

Für folgende Radionuklide wurde der Wert in Spalte 2 korrigiert: für Ta-180 in 1,00E+06; für Ta-180m in 1,00E+07; für Ir-194 in 1,00E+05; für Ir-194n in 1,00E+06; für Np-236 in 1,00E+05; für Np-236m in 1,00E+07.

Spalte 3 Freigrenze, uneingeschränkte Freigabe von festen u. flüssigen Stoffen in Bq/g:

Für die ergänzten Radionuklide in Spalte 1 wurden die entsprechenden Freigabewerte aus Tabelle 2.5 aus dem BMUB-F&E-Vorhaben 3614S70051 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2018050314804>) eingetragen: für Nb-91 wurde 1E+2 eingetragen, für Nb-91m wurde 1E+1 eingetragen, für Tc-98 wurde 1E-1 eingetragen, für Re-183 wurde 1E+1 eingetragen, für Pt-190 wurde 1 eingetragen, für Bi-208 wurde 1E-2 eingetragen.

Für folgende Radionuklide wurde der Wert in Spalte 3 korrigiert: für Ta-180 in 1,00E+01; für Ta-180m in 1,00E-01; für Ir-194 in 1,00E+02; für Ir-194n in 1,00E-01; für Np-236 in 1,00E+00; für Np-236m in 1,00E+03.

Spalte 4 Aktivität HRQ in TBq:

Im Rahmen des AP 2 des Vorhabens 3618S22365 „Bearbeitung von fachlichen Fragestellungen bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht im Strahlenschutz zur Umsetzung des Strahlenschutzrechts sowie Bewertung von kurzfristigen Fragestellungen bei der Bundesaufsicht“ wurden die Werte für hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ-Werte) sowie die Nuklidkennzeichnungen im deutschen Regelwerk überprüft und ggf. angepasst. Als Referenz für die Prüfung wurden die D-Werte des IAEA Dokuments „Dangerous Quantities of Radioactive Material (EPR-D-Values 2006)“ herangezogen, die aufgrund der Umsetzung der Richtlinie Euratom/2013/59 als HRQ-Werte in das deutsche Strahlenschutzrecht übernommen werden sollten.

Als Ergebnis der Überprüfung wurden folgende Änderungen an der Tabelle 1 vorgenommen:

Die Spaltenüberschrift wurde in „Aktivität HRQ in TBq“ korrigiert.

Für folgende Radionuklide wurden Werte in der Spalte 4 eingefügt bzw. gelöscht: für Mn-52m wurde der Wert gelöscht; für Mn-53 wurde der Wert „UL“ eingetragen; für Zr-93 wurde der Wert „UL“ eingetragen; für Tc-98 wurde der Wert „5E-2“ eingetragen; für In-114 wurde der Wert gelöscht; für Xe-122+ wurde der Wert „6E-2“ eingetragen; für Xe-123 wurde der Wert „9E-2“ eingetragen; für Xe-131m wurde der Wert „1E+1“ eingetragen; für Xe-133 wurde der Wert „3“ eingetragen; für Xe-135 wurde der Wert „3E-1“ eingetragen; für Cs-129 wurde der Wert „3E-1“ eingetragen; für Cs-132 wurde der Wert „1E-1“ eingetragen; für Cs-134 wurde der Wert „4E-2“ eingetragen; für Cs-134m wurde der Wert „4E-2“ eingetragen; für Cs-135 wurde der Wert „UL“ eingetragen; für Ba-131 wurde der Wert „2E-1“ eingetragen; für Ba-133 wurde der Wert „2E-1“ eingetragen; für Ba-133m wurde der Wert „3E-1“ eingetragen; für Ba-140 wurde der Wert „3E-2“ eingetragen; für La-137 wurde der Wert „2E+1“ eingetragen; für Ce-139 wurde der Wert „6E-1“ eingetragen; für Ce-141 wurde der Wert „1“ eingetragen; für Ce-143 wurde der Wert „3E-1“ eingetragen, für Ce-144+ wurde der Wert „9E-1“ eingetragen; für Nd-149 wurde der Wert „2E-1“ eingetragen; für Sm-145 wurde der Wert „4“ in Spalte 4 eingetragen; für Eu-150 wurde der Wert „2“ eingetragen; für Eu-150m wurde der Wert „5E-2“ eingetragen; für Eu-156 wurde der Wert „5E-2“ eingetragen; für Lu-174m wurde der Wert „6E-1“ eingetragen; für Ta-178m+ wurde der Wert „7E-2“ eingetragen; für W-178+ wurde der Wert „9E-1“ eingetragen; für Re-184m wurde der Wert „7E-2“ eingetragen; für Re-189+ wurde der Wert „1“ eingetragen; für Os-191+ wurde der Wert „2“ eingetragen; für Os-191m wurde der Wert „1“ eingetragen; für Ir-189+ wurde der Wert „1“ eingetragen; für Ir-194n wurde der Wert gelöscht; für Ir-194 wurde der Wert „7E-1“ eingetragen; für Pt-188 wurde der Wert „4E-2“ eingetragen; für Pt-191+ wurde der Wert „3E-1“ eingetragen; für Pb-201 wurde der Wert „9E-2“ eingetragen; für Bi-205+ wurde der Wert „4E-2“ eingetragen; für At-211+ wurde der Wert „5E-1“ eingetragen; für Rn-222+ wurde der Wert „4E-2“ eingetragen; für Ra-225 wurde der Wert „1E-1“ eingetragen; für Ac-225+ wurde der Wert „9E-2“ eingetragen; für Th-227 wurde der Wert „8E-2“ eingetragen; für Th-230 wurde der Wert „7E-2“ eingetragen; für Pa-231 wurde der Wert „6E-2“ eingetragen; für U-234 wurde der Wert „1E-1“ eingetragen; für Np-236 wurde der Wert „8E-1“ eingetragen; für Np-236m wurde der Wert „7E-3“ eingetragen; für Cm-241 wurde der Wert „1E-1“ eingetragen; für Cm-247+ wurde der Wert „1E-3“ eingetragen; für Bk-249+ wurde der Wert „1E+1“ eingetragen; für Cf-248 wurde der Wert „1E-1“ eingetragen; für Cf-253+ wurde der Wert „4E-1“ eingetragen.

Spalte 5 Oberflächenkontamination in Bq/cm²:

Für das Radionuklid Ir-194 wurde der Wert 1,00E+01 eingetragen. Der Wert für Ir-194n wurde gelöscht.

Spalte 6 Bauschutt von mehr als 1.000 Mg/a in Bq/g:

Für das Radionuklid Ir-194 wurde der Wert 2 eingetragen. Der Wert für Ir-194n wurde gelöscht.

Spalte 9 Stoffe bis zu 100 Mg/a zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen in Bq/g:

Im Rahmen des Forschungsvorhabens 4717E03510 „Freigabekonzepte einer neuen Strahlenschutzverordnung nach Euratom-Grundnormen 2013 in der Anwendung“ (<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:2-941145>) wurde ein Rechenfehler bei der Herleitung der in der StrlSchV 2018 angegebenen Freigabewerte für H-3 und C-14 zur Beseitigung freigemessener Abfälle in Verbrennungsanlagen identifiziert. Der Wert für H-3 wurde geändert in 1E+5; der Wert für C-14 Wert in 4E+3.

Für das Radionuklid Ir-194n wurde der Wert 6 eingetragen.

Spalte 11 Stoffe bis zu 1000 Mg/a zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen in Bq/g:

Im Rahmen des Forschungsvorhabens 4717E03510 „Freigabekonzepte einer neuen Strahlenschutzverordnung nach Euratom-Grundnormen 2013 in der Anwendung“ (<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:5:2-941145>) wurde ein Rechenfehler bei der Herleitung der in der StrlSchV 2018 angegebenen Freigabewerte für H-3 und C-14 zur Beseitigung freigemessener Abfälle in Verbrennungsanlagen identifiziert (vgl. Spalte 9). Der Wert für H-3 Wert wurde in 1E+4 geändert. Der Wert für C-14 Wert in 4E+2.

Für Th-232+ wurde der Wert in 7E-1 geändert.

Spalte 12 Gebäude zur Wieder- und Weiterverwendung in Bq/cm²:

Für das Radionuklid Ir-194 wurde der Wert 1,00E+01 eingetragen. Der Wert für Ir-194n wurde gelöscht.

Spalte 13 Gebäude zum Abriss Bq/cm²:

Für das Radionuklid Ir-194 wurde der Wert 2,00E+04 eingetragen. Der Wert für Ir-194n wurde gelöscht.

Spalte 14 Metallschrott zum Recycling:

Die Bezeichnung im Spaltenkopf wurde der Formulierung in § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 StrlSchV angepasst in „Metallschrott zum Recycling“.

Für das Radionuklid Ir-194 wurde der Wert 1,00E+02 eingetragen. Der Wert für Ir-194n wurde gelöscht.

Spalte 15 Halbwertszeit:

Gemäß dem Hinzufügen der 6 Radionuklide in der Spalte 1 mussten in Spalte 15 auch die zugehörigen Halbwertszeiten eingetragen werden. Die HWZ wurden aus der Tabelle 2.5 des BMUB-F &E-Vorhaben 3614S70051 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2018050314804>) entnommen.

Für Nb-91 wurde 6,8E+2 a; für Nb-91m wurde 6E+1 d; für Tc-98 wurde 4,2E+6 a; für Re-183 wurde 70,1 d; für Pt-190 wurde 6,5 E+11 a; für Eu-150m 12,8 h und für Bi-208 wurde 3,7E+5 a eingetragen.

Zu Buchstabe c

Die Tabelle 2 wurde korrigiert und dazu um folgende Radionuklide und ihre Tochternuklide (die durch den Freigabewert abgedeckt sind) entsprechend des Berichts zum BMUB-F&E-Vorhaben 3614S70051 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0221-2018050314804>), hier ergänzender Bericht zur Behandlung von Tochternukliden, wie folgt ergänzt:

U-230+ mit den Tochternukliden Po-214, Rn-218, Ra-222 und Th-226; Ra-226++ mit den Tochternukliden Rn-222, Po-218, Pb-214, Bi-214, Pb-210, Bi-210, Po-210 und Po-214; U-238sec mit den Tochternukliden Th-234, Pa-234m, U-234, Th-230, Ra-226, Rn-222, Po-218, Pb-214, Bi-214, Pb-210, Bi-210, Po-210 und Po-214.

Der Eintrag Bi-210+ und das zugehörige Tochternuklid wurden gelöscht.

Zu Nummer 47

Die Änderungen vollziehen die Änderungen in Anlage 1 Satz 3 Nummer 1 des StrlSchG durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes nach.

Zu Nummer 48

Die bisherigen Verweisungen auf die Zusammenstellung im Bundesanzeiger Nummer 160a und b vom 28. August 2001 werden durch die Verweisung auf Anlage 18 Teil B Nummer 4 Satz 2 (neu) beziehungsweise Satz 3 (neu) (siehe Nummer 53 Buchstabe b) ersetzt.

Zu Nummer 49

Die Änderungen vollziehen die Änderungen in Anlage 1 Satz 3 Nummer 1 des StrlSchG durch das erste Gesetz zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes nach.

Zu Nummer 50

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Teil B Nummer 3 legt eine Massegrenze für die uneingeschränkte Freigabe von Bodenaushub fest, wobei der Bodenaushub nicht als durchwurzelbare Schicht aufgebracht werden kann.

Inwieweit das Dosiskriteriums nach § 33 Absatz 1 eingehalten wird, hängt auch bei der uneingeschränkten Freigabe davon ab, ob bei dem tatsächlich vorgesehenen Freigabevorgang die Festlegungen nach Anlage 8, die insbesondere bei der Berechnung der Freigabewerte maßgeblich sind, eingehalten werden. Da nach § 32 Absatz 2 eine uneingeschränkte Freigabe keiner Festlegungen zur künftigen Verwendung, Verwertung, Beseitigung, des Innehabens der freizugebenden Stoffe und Gegenstände oder deren Weitergabe an Dritte bedarf, ist auch hier vor der Freigabe zu prüfen, ob die Festlegungen zur Berechnung der Freigabewerte eingehalten werden.

Für Bodenaushub basiert die Berechnung der Freigabewerte der uneingeschränkten Freigabe entsprechend der zugrundeliegenden Modelle nach IAEA SAFETY REPORTS SERIES No. 44 darauf, dass die freizugebende Masse den Wert von 37500 Megagramm im Kalenderjahr nicht überschreitet. Der Wert war jedoch nicht in der Verordnung angegeben, sondern musste aus den Modellbeschreibungen abgeleitet werden. Es bestand die Annahme, dass er bei einer einzelnen Freigabe von einem Standort nicht erreicht wird. Aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Abbau der deutschen Atomkraftwerke kann von dieser Annahme nicht immer ausgegangen werden.

Als weitere Voraussetzung darf nur Bodenaushub uneingeschränkt freigegeben werden, wenn er aufgrund seiner stofflichen Beschaffenheit, z.B. sogenannter Unterboden, nicht als durchwurzelbare Schicht geeignet ist, auf ihm also keine Kultivierung von Pflanzen möglich ist, die in die Nahrungskette einfließen können.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Änderungsbefehl nach Buchstabe b).

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Fehlerkorrektur.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ergänzt Anlage 11 Teil D Nummer 2.1.2 um eine Angabe der Höchstmenge für das jährliche Abwasser aus Strahlenschutzbereichen. Die maximal zulässigen Aktivitätskonzentrationen im Wasser, das aus Strahlenschutzbereichen in Abwasserkanäle eingeleitet wird, wurden auf Grundlage einer maximalen Abwassermenge von $10^6 \text{ m}^3 \text{ a}^{-1}$ berechnet. Diese Annahmen basieren auf einer Stellungnahme der Strahlenschutzkommission „Neuberechnung der zulässigen Aktivitätskonzentrationen in der Fortluft und im Abwasser im Rahmen der Novellierung der Strahlenschutzverordnung (§ 47 Absatz 4) – Dokumentation der Ableitung der Grenzwerte“, Stellungnahme der Strahlenschutzkommission, verabschiedet in der 178. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 12. April 2002. Die Strahlenschutzkommission geht von dem aus, dass auch bei großen Kliniken keine größeren Abwassermengen zu erwarten sind, dennoch sollte in der Strahlenschutzverordnung die zulässige jährliche Abwassermenge formal begrenzt werden.

Zu Nummer 52

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b

Der neue Buchstabe e ergänzt Anlage 14 Abschnitt I Nummer 2 um ein weiteres Kriterium, welches nach den Erfahrungen des Vollzugs geeignet ist, bestehende Unklarheiten bei der Anwendung des § 108 StrlSchV zu beseitigen.

Zu Nummer 53

Zu Buchstabe a

Die Änderung beinhaltet eine notwendige Korrektur in Bezug auf die Berechnung der effektiven Dosis.

Zu Buchstabe b

Die Dosiskoeffizienten und Vorgaben für die Berechnung der effektiven Dosis bei beruflicher Exposition aufgrund von Inkorporation von Radionukliden wurden f aktualisiert und neu im Bundesanzeiger veröffentlicht. Aufgrund der neuen Verweisungen in § 160 Absatz 3 (siehe Nummer 31 Buchstabe b) und Anlage 6 Satz 2 (siehe Nummer 48) auf die Anlage 18 wurden die Sätze 2 und 3 in Anlage 18 Teil B Nummer 4 eingefügt, die die ursprünglichen Regelungen in aktualisierter Form übernehmen.

Zu Buchstabe c

Anlage 18 Teil B Nummer 5 wird ergänzt um Regelungen zur Berechnung des Beitrags der effektiven Dosis des ungeborenen Kindes aus einer äußeren Exposition einer schwangeren Person und aus einer inneren Exposition auf Grund der Inkorporation von Radionukliden einer schwangeren Person. Die entsprechenden Dosiskoeffizienten und Vorgaben waren bislang nicht verfügbar.

Zu Nummer 54

Für den Erwerb und der Erhalt der Qualifikation für die Ausübung einer Tätigkeit als behördlich bestimmter Sachverständiger gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 StrlSchG werden in Anlage 19 für verschiedene Systeme entsprechende Fallzahlen an Prü-

fungen für den Erwerb und den Erhalt der Qualifikation festgelegt. Für die Sachverständigenprüfung von Laseranlagen fehlen solche Vorgaben bislang, obwohl sie auch hier erforderlich sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 43 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Ein Inkrafttreten zum Beginn des auf die Verkündung folgenden Quartals im Sinne des Arbeitsprogramms Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 der Bundesregierung kommt vorliegend nicht in Betracht; das Inkrafttreten unmittelbar nach der Verkündung ist erforderlich, damit die neu berechneten Werte in Tabelle 1 zu Anlage 4 dem Vollzug der StrISchV durch die zuständigen Behörden schnellstmöglich zugrunde gelegt werden.

Artikel 1 Nummer 43 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Die Rückwirkung ist notwendig, um für ältere Röntgeneinrichtungen, die für die Durchleuchtung ohne erhebliche Exposition eingesetzt werden, die gewünschte Privilegierung gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zu erreichen. Andernfalls müssten bereits ab dem 1. Januar 2023 sämtliche Durchleuchtungsgeräte die Anforderung des § 114 Absatz 1 Nummer 2 StrISchV einhalten. Der rechtswidrige Zustand dieser Geräte kann daher nur durch die Rückwirkung geheilt werden. Wegen der begünstigenden Wirkung für Eigentümer und Betreiber dieser Geräte ist die Rückwirkung zulässig.